

Bericht

# Rechnungsabschluss 2025 des Landes Salzburg

Juni 2026



LAND  
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

## Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof  
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg  
Postfach 527, 5010 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042-3500  
Fax: +43 662 8042-3880  
E-Mail: [landesrechnungshof@salzburg.gv.at](mailto:landesrechnungshof@salzburg.gv.at)  
Internet: [www.lrh-salzburg.at](http://www.lrh-salzburg.at)

Medieninhaber: Land Salzburg  
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof  
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof  
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2026  
Zahl: 003-3/266/16/1-2026

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei  
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

## Bericht

# Rechnungsabschluss 2025 des Landes Salzburg

Juni 2026

003-3/266/16/1-2026



## Kurzfassung

Der Landesrechnungshof Salzburg (LRH) prüfte den Rechnungsabschluss 2025 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2025 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2025 betrug rund -57,8 Mio Euro und war um rund 342,3 Mio Euro besser als veranschlagt. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge wesentlich stärker stiegen als die Aufwendungen.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2021 bis 2025 zeigt, dass diese mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ waren. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen (vor allem im Jahr 2022) sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Umstellung auf die VRV 2015 betrug rund -1.472,6 Mio Euro und war hauptsächlich für die Verminderung des Nettovermögens ausschlaggebend. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2025 auf rund -191,7 Mio Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung war im Jahr 2025 mit rund -358,7 Mio Euro negativ und um rund 137,8 Mio Euro besser als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Voranschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 152,0 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren niedrigere Auszahlungen insbesondere die Auszahlungen aus Sachaufwand und aus Transfers sowie höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen und höhere Transferzahlungen des Bundes. Die im Vergleich zum Voranschlag niedrigeren Auszahlungen waren auch auf den Konsolidierungsprozess zurückzuführen. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung war um rund 14,2 Mio Euro schlechter als budgetiert. Dies hing vor allem mit höheren Auszahlungen aus

Kapitaltransfers zusammen. Im Vergleichszeitraum 2021 bis 2025 war der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2025 geringfügig niedriger als im Vorjahr und insgesamt der niedrigste Wert.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug rund 365,2 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -131,3 Mio Euro resultierte daraus, dass weniger Finanzschulden aufgenommen wurden.

Die Summe aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo und dem positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 6,6 Mio Euro positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war mit rund 23,2 Mio Euro negativ. Insgesamt ergab sich eine Verminderung der liquiden Mittel um rund 16,6 Mio Euro.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.623,8 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 109,2 Mio Euro erhöhte.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.170,3 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 98,6 Mio Euro erhöhte. Im Detail erhöhten sich die Sachanlagen um rund 94,2 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 38,1 Mio Euro. Die langfristigen Forderungen verminderten sich hingegen um rund 23,3 Mio Euro und die Verminderung des Postens Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen lag bei rund 10,4 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen betrug rund 453,5 Mio Euro und erhöhte sich um rund 10,5 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Erhöhung der kurzfristigen Forderungen zurückzuführen, hingegen verminderten sich insbesondere die liquiden Mittel und die aktive Rechnungsabgrenzung. Zum 31. Dezember 2025 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 278,3 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 60,5 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.765,5 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 123,6 Mio Euro erhöhten. Dabei verminderten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 65,0 Mio Euro, die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um rund 188,7 Mio Euro. Die Erhöhung der Fremdmittel hing hauptsächlich mit der Erhöhung der Finanzschulden zusammen, die Pensionsrückstellung ging hingegen deutlich zurück.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 19,0 Mio Euro und war zum Bilanzstichtag mit rund 191,7 Mio Euro negativ. Die Verminderung resultierte aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2025, das bei rund -57,8 Mio Euro lag, die Neubewertungsrücklagen erhöhten sich dagegen um rund 43,4 Mio Euro.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2025 rund 344,0 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von rund 13,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.633,2 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2025 enthält diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2025. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2025 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH fordert erneut, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen. Weiters fordert der LRH im Bereich des Sachanlagevermögens die Qualität der in SAP angehängten Belege zu verbessern, um die im Rechnungswesen erfassten Beträge in angemessener Zeit nachvollziehen zu können.

Der LRH stellte Abweichungen bei der Folgebewertung einer Beteiligung aufgrund der falschen Berücksichtigung einer Kapitalaufstockung im Vorjahr fest. Der LRH empfiehlt, verstärktes Augenmerk auf die korrekte Buchungsweise der Zuschüsse an Beteiligungen zu legen.

Der LRH kritisierte im Vorjahr, dass die Berechnung von vertraglich vereinbarten Zinsen und daraus resultierende Zinsabgrenzungen nicht dem zu Grunde liegenden Darlehensvertrag entsprachen, da dieser keine Zinseszinsen für den Zeitraum von der Darlehenszahlung bis zum 31. Dezember 2025 vorsah. Der LRH kritisiert, dass die für 2025 geplante Änderung der

Darlehensvereinbarung noch nicht umgesetzt wurde und die Berechnung der Zinsen somit nicht vertragskonform war. Für ein weiteres im Jahr 2024 ausbezahltes Darlehen fehlte eine entsprechende Darlehensvereinbarung.

Der LRH stellte fest, dass die Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister\*innen um rund 2,2 Mio Euro zu hoch bilanziert wurden.

Der LRH stellte fest, dass rund 13,2 % der zum Bilanzstichtag 2025 in der Geschäftspartnerbuchhaltung offenen Posten in Höhe von rund 43,8 Mio Euro auf Forderungen entfielen, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren. Die Mehrheit dieser offenen Posten entfiel - wie bereits in den Vorjahren - mit rund 2,7 Mio Euro auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997. Seit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 forderte der LRH jährlich die Dienststellen dazu auf, Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Der LRH spricht diese Forderung erneut aus, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aufnahme der Tätigkeit des zentralen Forderungsmanagements in der Abteilung 8.

Der LRH kritisiert, dass einzelne Dienststellen die Barkassenrichtlinie nicht oder nicht vollinhaltlich umsetzten. Der LRH empfiehlt, Barkassen, die nicht zwingend notwendig sind, aufzulassen bzw auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzustellen. Weiters fordert der LRH, die Richtlinie für die Verwendung von Kreditkarten einzuhalten.

Der LRH kritisiert erneut, dass Auszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt wurden. Der LRH hält wie in den Vorjahren fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung lediglich für unabweisbare Mehrauszahlungen vorgesehen ist. Dieses Instrument kann nicht für die budgetmäßige Abwicklung von Projekten herangezogen werden, bei denen die Mittel aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen stammen.

Der LRH fordert, bei der Berechnung der Zahlungsmittelreserve des Naturschutzfonds anteilige Einzahlungen aus Zinserträgen anteilig zu berücksichtigen.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden über das kumulierte Nettoergebnis zu berücksichtigen sind. Die Regelung der Bilanzierungsrichtlinie der Landesbuchhaltung wich von dieser Ansicht ab.

Der LRH stellte fest, dass in der Gruppe 4 Landeslehrer sowohl die Anzahl nach Köpfen als auch Vollbeschäftigungsäquivalente der Lehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen aufgrund einer fehlerhaften Auswertung nicht korrekt war.

Der LRH stellte bei der Prüfung der sonstigen Rückstellungen fest, dass in der Landesamtsdirektion für Förderzusagen zur Modernisierung der Landesalarm- und Warnzentrale keine Rückstellungen gebildet wurden. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen waren deshalb um 3,4 Mio Euro und die kurzfristigen um 2,5 Mio Euro zu niedrig dargestellt. Die Abteilung 6 bildete die sonstigen Rückstellungen in einzelnen Fällen der Höhe nach nicht korrekt.

Der LRH empfiehlt den Bezirkshauptmannschaften regelmäßig zu prüfen, ob alle offenen Posten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Der LRH empfiehlt, die potentiellen Rückflüsse von Darlehen, die an den Bund weiterzuleiten sind, als sonstige Rückstellung oder sonstige Verbindlichkeit und nicht als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen.

Die durch die Landeshauptfrau im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitsklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitsklärung.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
Inhaltsverzeichnis .....	10
Abkürzungsverzeichnis/Glossar .....	14
Tabellenverzeichnis.....	18
Abbildungsverzeichnis .....	22
1. Allgemein .....	21
1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung .....	21
1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit .....	22
1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	23
1.4 Aufbau des Berichtes.....	24
2. Rechtliche Grundlagen.....	25
2.1 VRV 2015.....	25
2.2 ALHG 2018 .....	26
3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2025.....	30
4. Ergebnishaushalt.....	31
4.1 Erträge .....	32
4.2 Aufwendungen .....	36
4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2021 bis 2025 .....	41
5. Finanzierungshaushalt .....	45
5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt .....	48
5.2 Investive Gebarung .....	51
5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung.....	51
5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung .....	53
5.3 Finanzierungstätigkeit .....	56
5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	56
5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit .....	57
6. Vermögensrechnung.....	59

---

6.1	Aktiva und Passiva .....	59
6.2	Immaterielle Vermögenswerte.....	62
6.3	Sachanlagen .....	63
6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur .....	64
6.3.2	Gebäude und Bauten.....	66
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen .....	67
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	68
6.3.5	Kulturgüter .....	68
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	69
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen .....	70
6.5	Beteiligungen.....	73
6.6	Langfristige Forderungen .....	76
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	76
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen .....	79
6.7	Kurzfristige Forderungen .....	81
6.8	Vorräte .....	85
6.9	Liquide Mittel .....	85
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	89
6.11	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen .....	93
6.12	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	94
6.13	Nettovermögen.....	95
6.14	Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) .....	98
6.15	Langfristige Finanzschulden, netto .....	99
6.15.1	Langfristige Finanzschulden .....	99
6.15.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	101
6.15.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft .....	101
6.16	Langfristige Verbindlichkeiten.....	102

6.16.1	Leasingverbindlichkeiten.....	103
6.16.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten .....	103
6.17	Langfristige Rückstellungen.....	105
6.17.1	Rückstellungen für Abfertigungen .....	105
6.17.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen.....	107
6.17.3	Rückstellungen für Haftungen.....	108
6.17.4	Rückstellungen für Pensionen .....	109
6.17.5	Sonstige langfristige Rückstellungen .....	111
6.18	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	115
6.19	Kurzfristige Verbindlichkeiten .....	116
6.20	Kurzfristige Rückstellungen .....	118
6.20.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	118
6.20.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen .....	119
6.20.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube .....	120
6.20.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen .....	122
6.21	Passive Rechnungsabgrenzung .....	124
7.	Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt .....	126
7.1	Rechnungsquerschnitt.....	126
7.2	Österreichischer Stabilitätspakt .....	127
8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2025 (Teil III) .....	130
8.1	Beilagen nach VRV 2015 .....	130
8.1.1	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2025 iSd ÖStP (Beilage 2.4) .....	130
8.1.2	Anlagenspiegel (Beilage 2.11) .....	131
8.1.3	Rückstellungsspiegel (Beilage 2.21) .....	132
8.1.4	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 2.22).....	132
8.1.5	Rechnungsabschlüsse laut § 1 Abs 2 VRV 2015 .....	138

8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	138
8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2025 enthalten waren.....	139
8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 3.1) .....	140
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 3.2) .....	140
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2025 nicht enthalten waren .....	141
9.	Personal .....	142
9.1	Personalstand .....	142
9.1.1	Allgemeines .....	142
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	143
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	144
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken .....	145
9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer .....	146
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene .....	147
9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal .....	147
9.2	Personalaufwand.....	148
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand .....	148
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete .....	149
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte .....	151
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Aufwandes für Aktive und Pensionisten .....	153
9.2.5	Freie Dienstverträge .....	155
10.	Anhang .....	156
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung .....	156
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung.....	156
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung.....	156

## Abkürzungsverzeichnis/Glossar

### A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 7	Abteilung für Wasser
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Abteilung für Krankenanstalten und Gesundheitswesen
Abteilung 10	Abteilung für Planen, Bauen, Wohnen
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
ALHVO	Allgemeine Landeshaushaltsverordnung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

### B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

### E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EH	Ergebnishaushalt
ESF	Europäischer Sozialfonds

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EU	Europäische Union

**F**

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Finanzierungshaushalt

**G**

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GmbH/Ges.mBH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

**H**

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

**I**

IFRS	International Financial Reporting Standards
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit

**K**

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

**L**

Land-Invest	Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH
LGBl	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz
lit	litera
LRH	Landesrechnungshof

**M**

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

**N**

n a	nicht anwendbar
Nr	Nummer

**O**

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

**P**

pdf	Portable Document Format
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

**R**

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

**S**

SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SIS	Sozialinformationssystem

**T**

Tsd	Tausend
-----	---------

**U**

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

**V**

VA	Voranschlag
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

**W**

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

**Z**

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt .....	31
Tabelle 2: Erträge.....	33
Tabelle 3: Aufwendungen.....	37
Tabelle 4: Nettoergebnisse .....	42
Tabelle 5: Finanzierungshaushalt.....	46
Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo .....	47
Tabelle 7: Vergleich Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt .....	49
Tabelle 8: Investive Gebarung - Einzahlungen .....	51
Tabelle 9: Investive Gebarung - Auszahlungen .....	53
Tabelle 10: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen.....	57
Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen .....	58
Tabelle 12: Aktiva.....	60
Tabelle 13: Passiva .....	61
Tabelle 14: Immaterielle Vermögenswerte .....	62
Tabelle 15: Sachanlagen .....	64
Tabelle 16: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	65
Tabelle 17: Gebäude und Bauten im Detail .....	66
Tabelle 18: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	67
Tabelle 19: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	68
Tabelle 20: Kulturgüter im Detail .....	69
Tabelle 21: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail .....	70

---

Tabelle 22: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen .....	70
Tabelle 23: Beteiligungen.....	73
Tabelle 24: Langfristige Forderungen .....	76
Tabelle 25: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen .....	76
Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail .....	77
Tabelle 27: Sonstige langfristige Forderungen.....	80
Tabelle 28: Kurzfristige Forderungen .....	81
Tabelle 29: Offene Posten je Dienststelle.....	83
Tabelle 30: Vorräte .....	85
Tabelle 31: Liquide Mittel .....	85
Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail.....	86
Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven.....	89
Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail .....	91
Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen .....	93
Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung .....	94
Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail .....	94
Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten) .....	95
Tabelle 39: Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).....	98
Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto .....	99
Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden.....	99
Tabelle 42: Finanzschulden im Detail .....	100

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft .....	101
Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft .....	101
Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten.....	102
Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten .....	103
Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	103
Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	104
Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen .....	105
Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail .....	105
Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumswendungen im Detail .....	107
Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen .....	109
Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	109
Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	111
Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail.....	113
Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	115
Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten .....	116
Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen .....	118
Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten .....	118
Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen .....	119
Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	120
Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	121

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	122
Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	123
Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung .....	124
Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Gesamthaushalt 2025 - Vergleich VA - RA .....	126
Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA .....	127
Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010 .....	129
Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail .....	134
Tabelle 70: Personalstand 2021 bis 2025 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ.....	143
Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2025.....	144
Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2025 .....	145
Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember .....	147
Tabelle 74: Personalaufwand im Detail.....	150
Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail.....	152
Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail .....	154
Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail .....	154
Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung .....	155

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro .....	42
Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro .....	44

## 1. Allgemein

### 1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2025.

Der Rechnungsabschluss 2025 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2025 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2025. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfanges des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2025. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2025 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und wirtschaftliches Eigentum), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2025 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen ein.

## 1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 21. April 2026 eine Vollständigkeitserklärung von der Landeshauptfrau als ressortzuständiges Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2025 erstellte.

Zusätzlich zum Formular der Vollständigkeitserklärung versendete der LRH eine von ihm erstellte Checkliste zur Vollständigkeitserklärung. Diese sollte die Bearbeitung erleichtern. Der LRH bot an, Fragen bezüglich der Checkliste mit dem zuständigen Regierungsmitglied zu diskutieren. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendigen Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH eine mit 12. Mai 2026 datierte Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 2580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontrolleinrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2025 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

### 1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 hat die Landesregierung dem LRH jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Die Landesbuchhaltung stellte dem LRH am 31. März 2026 die drei Teile des Rechnungsabschlusses 2025 als PDF-Dokumente zur Verfügung.

Das Erstgespräch fand am 8. April 2026 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Mitte Mai 2026. Die Schlussbesprechung fand am 5. Mai 2026 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 18. Mai 2026 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 1. Juni 2026 festgelegt.

## 1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, ist die Quelle für die im Bericht dargestellten Tabellen das Amt der Salzburger Landesregierung. Die Darstellung erfolgte durch den LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde folgende Farblogik angewendet:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2025 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), in der Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung 2022 (ALHVO 2022) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2025 (LHG 2025). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

### 2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf einem Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zu Bewertung, Ausweis und zeitlicher Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

## 2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Maßgeblich für den Haushaltsvollzug ist der Finanzierungshaushalt, über den die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets erfolgt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (Aufwand, der in weiterer Folge zu einer Auszahlung führt) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Ein Aufwand, der zu keiner Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind. Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen (§ 17 ALHG 2018),
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr (§ 18 ALHG 2018),
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden (§ 19 ALHG 2018).

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen (die Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen anderen Ansatzteil) unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich

ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Bestimmung in § 20 ALHG 2018, die eine Ausnahme im Budgetvollzug und für die Verfügbarkeitskontrolle vorsieht. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen stellten die Verstärkungsmittel dar. Diese wurden in eigenen Ansätzen des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses 2025 abgebildet. Für das Jahr 2025 waren Verstärkungsmittel in Höhe von rund 23,2 Mio Euro budgetiert, davon wurden rund 9,2 Mio Euro an andere Ansätze zur Verwendung übertragen. Die Übertragung dieser Verstärkungsmittel wurde in den Differenzbegründungen der Ansätze 97000 und 97005 mit Hinweis auf den jeweiligen Regierungsbeschluss erläutert. Entsprechende Hinweise fanden sich auch bei den empfangenden Ansätzen.

Aus Abweichungen der Finanzierungsrechnung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss konnte generell nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen oder ob Verstärkungsmittel verwendet wurden bzw tatsächlich erforderlich waren. Solche Abweichungen konnten auch mit verzögerten Mittelauszahlungen oder offenen Posten zusammenhängen.

Bestimmte Abweichungen zwischen den budgetierten Werten und den Ist-Werten des Finanzierungshaushaltes sind gemäß § 42 Z 1 ALHG 2018 zu begründen. Abweichungen zwischen den budgetierten Ein- und Auszahlungen und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes sind gemäß § 42 Z 1 ALHG 2018 zu begründen, wenn

- die Summe der ein- oder ausgezahlten Beträge eines Haushaltsansatzes vom in der Finanzierungsrechnung veranschlagten Betrag um mehr als 20 % abweicht und mindestens 10.000 Euro beträgt, oder
- die Abweichung mehr als 500.000 Euro beträgt.

Eine Begründung von Abweichungen auf Ebene einzelner MVAG oder einzelner Teile des Finanzierungshaushaltes (operative Gebarung, investive Gebarung oder Finanzierungstätigkeit) ist im ALHG 2018 nicht vorgesehen.

Die Richtlinie für die Hinweise und Meldungen zum Rechnungsabschluss legt fest, dass zusätzlich auch Abweichungen zwischen der Summe der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwände eines Haushaltsansatzes und dem veranschlagten Betrag so weit als möglich zu begründen sind.

Weiters sieht der im Jahr 2025 novellierte § 11 Abs 7 ALHG 2018 zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung vor, dass die im Amt der Landesregierung für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle ermächtigt ist, für alle Dienststellen einheitliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzuges in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien können insbesondere etwa die Vorgangsweise bei den Anweisungen im Budgetvollzug, die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen sowie das Budgetcontrolling betreffen. Konkret wurden sieben Richtlinien erlassen.

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses finden sich entsprechende Vorgaben etwa in der Richtlinie „Hinweise und Meldungen zum Rechnungsabschluss“. In dieser Richtlinie sind insbesondere die Meldepflichten der Dienststellen für den Rechnungsabschluss sowie die Vorgangsweise des Landes Salzburg bei der Erstellung der Vermögensrechnung konkretisiert. Ergänzend dazu werden in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie inhaltliche Vorgaben zur Bilanzierung behandelt. Es werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landes Salzburg darge-

stellt. Damit soll eine einheitliche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung sichergestellt werden. Die letzte Aktualisierung dieser Dokumente erfolgte im Juli 2025.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

### **3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2025**

- (1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2025 gliederte sich in drei Teile:
- Teil I des Rechnungsabschlusses enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie die Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
  - Teil II des Rechnungsabschlusses enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt.
  - Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

## 4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt, die periodengerecht abzugrenzen sind. Für die periodengerechte Abgrenzung ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung relevant.

Im Rechnungsabschluss 2025 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch die internen Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2025 im Vergleich zum Voranschlag 2025:

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>Erträge</b>					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.584.240	3.258.586	674.346	26,1%
212	Erträge aus Transfers	1.127.270	1.136.278	9.008	0,8%
213	Finanzerträge	71.871	76.707	4.836	6,7%
21	Summe Erträge	3.783.381	4.471.571	688.190	18,2%
<b>Aufwendungen</b>					
221	Personalaufwand	1.317.469	1.306.152	-11.317	-0,9%
222	Sachaufwand	317.216	730.762	413.546	130,4%
223	Transferaufwand	2.452.609	2.413.134	-39.475	-1,6%
224	Finanzaufwand	96.243	79.358	-16.885	-17,5%
22	Summe Aufwendungen	4.183.537	4.529.406	345.869	8,3%
<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)</b>		<b>-400.157</b>	<b>-57.835</b>	<b>342.322</b>	<b>85,5%</b>

Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Erträgen aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2025 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 57,8 Mio Euro aus. Dieses Ergebnis lag um rund 342,3 Mio Euro über dem Voranschlag. Die positive Veränderung resultierte daraus, dass die Erträge gegenüber dem Voranschlag stärker stiegen als die Aufwendungen.

Größere Abweichungen zum Voranschlag werden in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, die mit Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden zusammenhängen, werden in der Regel nicht gesondert erläutert.

Für eine detailliertere Analyse erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG.

#### **4.1 Erträge**

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Erträge des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 2: Erträge

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>21</b>	<b>Erträge</b>	<b>3.783.381</b>	<b>4.471.571</b>	<b>688.190</b>	<b>18,2%</b>
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.584.240	3.258.586	674.346	26,1%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	206.359	213.855	7.495	3,6%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.474.689	1.532.337	57.648	3,9%
2114	Erträge aus Leistungen	144.226	154.050	9.824	6,8%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	11.160	13.365	2.205	19,8%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	701.354	705.868	4.514	0,6%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	46.453	639.111	592.659	1.275,8%
212	Erträge aus Transfers	1.127.270	1.136.278	9.008	0,8%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.078.962	1.093.603	14.641	1,4%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1.500	2.084	584	39,0%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	44.408	36.276	-8.132	-18,3%
2125	Transferertrag vom Ausland	2.400	2.465	65	2,7%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	0	1.849	1.849	n a
213	Finanzerträge	71.871	76.707	4.836	6,7%
2131	Erträge aus Zinsen	21.029	21.023	-5	0,0%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	15.115	15.840	725	4,8%
2134	Sonstige Finanzerträge	1.581	1.635	55	3,5%
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	28.840	29.979	1.139	4,0%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	5.307	8.229	2.922	55,1%

Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)** in Höhe von rund 3.258,6 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114), aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115), aus Veräußerung und sonstige

Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die **Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)** betragen rund 213,9 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Nächtigungsabgabe, Naturschutzabgabe) mit rund 141,4 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 72,4 Mio Euro dar.
- Die **Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)** betragen rund 1.532,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 1.377,8 Mio Euro auf Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben und rund 152,6 Mio Euro auf Mittel für Bedarfszuweisungen an Gemeinden.
- Die **Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)** betragen rund 154,1 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 97,5 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 23,4 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 13,9 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die **Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)** betragen rund 13,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 7,3 Mio Euro auf Miet- und Pächterträge und rund 4,6 Mio Euro auf Erträge aus Internatsgebühren.
- Die **Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)** betragen rund 705,9 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) stellten mit rund 644,2 Mio Euro die größte Position dar. Rund 22,7 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes.
- Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (MVAG 2117)** betragen rund 639,1 Mio Euro. Der Großteil betraf die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 467,4 Mio Euro, davon entfiel ein Betrag von rund 253,6 Mio Euro auf die Auflösung der Pensionsrückstellungen. Rund 165,8 Mio Euro resultierte aus der Verwendung von Rückstellungen.

Die nicht finanzierungswirksamen Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 592,7 Mio Euro ergab.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus Transfers (MVAG 212)** in Höhe von rund 1.136,3 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)** betragen rund 1.093,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 710,8 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden). Weitere rund 92,9 Mio Euro betrafen sonstige Transfererträge vom Bund etwa für die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz und für die Grundversorgung hilfs- bzw schutzbedürftiger Fremder. Rund 206,4 Mio Euro entfielen auf Transfererträge von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe).
- Die **Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)** betragen rund 36,3 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der aktiven Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 26,8 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen etwa für Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung in Höhe von rund 9,4 Mio Euro enthalten.

Die **Finanzerträge (MVAG 213)** in Höhe von rund 76,7 Mio Euro umfassten die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131), Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2132), sonstige Finanzerträge (MVAG 2134), Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) und sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (MVAG 2136).

- Die **Erträge aus Zinsen (MVAG 2131)** betragen rund 21,0 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich rund 15,3 Mio Euro Zinserträge aus gegebenen Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung) und rund 5,1 Mio Euro Zinserträge aus den liquiden Mitteln.

- Die **Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2132)** betragen rund 15,8 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich rund 15,3 Mio Euro Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft.
- Die **sonstigen Finanzerträge (MVAG 2134)** betragen rund 1,6 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 1,6 Mio Euro.
- Die **Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135)** betragen rund 30,0 Mio Euro. Diese umfassten im Wesentlichen Dividenden der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (rund 28,1 Mio Euro) und der Salzburger Parkgaragen Gesellschaft m.b.H. (1,8 Mio Euro).
- Die **sonstigen nicht finanzierungswirksamen Finanzerträge (MVAG 2136)** betragen rund 8,2 Mio Euro. Diese umfassten Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 4,8 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus höheren Erträgen aus der Bewertung von Beteiligungen und aus höheren Erträgen aus Dividenden.

## 4.2 Aufwendungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 3: Aufwendungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>22</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>4.183.537</b>	<b>4.529.406</b>	<b>345.869</b>	<b>8,3%</b>
221	Personalaufwand	1.317.469	1.306.152	-11.317	-0,9%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	1.069.784	1.049.827	-19.957	-1,9%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	241.154	244.254	3.101	1,3%
2213	Sonstiger Personalaufwand	6.198	7.876	1.679	27,1%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	334	4.195	3.861	1.155,2%
222	Sachaufwand	317.216	730.762	413.546	130,4%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	22.206	20.278	-1.928	-8,7%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15.095	13.669	-1.426	-9,4%
2223	Leasing- und Mietaufwand	11.782	11.382	-400	-3,4%
2224	Instandhaltung	41.652	27.910	-13.742	-33,0%
2225	Sonstiger Sachaufwand	138.593	132.378	-6.215	-4,5%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	87.888	525.144	437.256	497,5%
223	Transferaufwand	2.452.609	2.413.134	-39.475	-1,6%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	540.739	583.415	42.676	7,9%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	439.495	371.280	-68.215	-15,5%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	166.098	173.013	6.915	4,2%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.271.473	1.259.839	-11.634	-0,9%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	340	335	-5	-1,4%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	34.465	25.251	-9.213	-26,7%
224	Finanzaufwand	96.243	79.358	-16.885	-17,5%
2241	Aufwendungen für Zinsen	42.484	38.881	-3.603	-8,5%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	21.217	19.327	-1.890	-8,9%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	2.712	7.238	4.525	166,8%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	29.830	13.912	-15.917	-53,4%

Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene **Personalaufwand (MVAG 221)** in Höhe von rund 1.306,2 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Der im Vergleich zum Voranschlag um rund 11,3 Mio Euro niedrigere Personalaufwand resultierte im Wesentlichen daraus, dass der Personalaufwand für die SALK um rund 21,7 Mio Euro geringer und jener des Amtes der Salzburger Landesregierung um rund 9,9 Mio Euro höher als budgetiert war.

Die wesentlichen Positionen des **Sachaufwandes (MVAG 222)** in Höhe von rund 730,8 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222), für Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223), für Instandhaltung (MVAG 2224), für sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) und für den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die **Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221)** in Höhe von rund 20,3 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Druckwerke in Höhe von rund 3,2 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 1,9 Mio Euro, für Roh- und Baustoffe in Höhe von rund 1,7 Mio Euro, für Lebensmittel in Höhe von rund 1,5 Mio Euro und für Streumittel in Höhe von rund 1,4 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)** betragen rund 13,7 Mio Euro. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Strom in Höhe von rund 3,6 Mio Euro, für Wärme in Höhe von rund 2,8 Mio Euro, für Portogebühren in Höhe von rund 2,3 Mio Euro und für Versicherungen in Höhe von rund 1,7 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)** in Höhe von rund 11,4 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Miet- und Pacht aufwendungen insbesondere für Amtsgebäude und Schulen.
- Die **Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224)** in Höhe von rund 27,9 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 13,8 Mio Euro, für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 8,3 Mio Euro und für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 2,1 Mio Euro.

- Wesentliche Positionen des **sonstigen Sachaufwandes (MVAG 2225)** in Höhe von rund 132,4 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen von Firmen in Höhe von rund 54,2 Mio Euro. Weitere Aufwendungen betrafen die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 22,7 Mio Euro. Die sonstigen Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betrugen rund 12,0 Mio Euro. Rund 7,6 Mio Euro entfielen auf Vergütungen, die das Land Salzburg beispielsweise an das Konradinum oder das Sozialpädagogische Zentrum leistete. Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 12,1 Mio Euro enthalten.
- Der **nicht finanzierungswirksame Sachaufwand (MVAG 2226)** in Höhe von rund 525,1 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen in Höhe von rund 431,7 Mio Euro und die planmäßige Abschreibung in Höhe von rund 91,3 Mio Euro. Einem Teil der Dotierungen der sonstigen Rückstellungen steht eine Auflösung in gleicher Höhe gegenüber. Dies hängt damit zusammen, dass Umgliederungen von langfristigen zu kurzfristigen Rückstellungen als Auflösungen und Dotierungen erfasst werden. Wesentliche Dotierungen entfielen mit rund 147,5 Mio Euro auf Förderungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (rund 136,2 Mio Euro für die Schiene und rund 11,3 Mio auf der Straße). Rund 45,1 Mio Euro wurden für Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 dotiert. Für Basisförderungen und Abgangsdeckungen im Bereich der Kunst und Kultur wurden rund 50,1 Mio Euro dotiert. Für die Sanierung und Erweiterung des Festspielbezirks wurden rund 28,4 Mio Euro rückgestellt. Weitere Dotierungen betrafen beispielsweise die Forschungsförderung, den Bau und die Sanierung von Krankenhäusern oder Förderungen nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 437,3 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Dotierungen von sonstigen Rückstellungen nicht veranschlagt waren.

Die wesentlichen Positionen des **Transferaufwandes (MVAG 223)** in Höhe von rund 2.413,1 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts

(MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)** in Höhe von rund 583,4 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 178,2 Mio Euro sowie Aufwendungen in Höhe von rund 160,1 Mio Euro für Bedarfs- und Finanzaufwendungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Höhe von rund 92,9 Mio Euro und Aufwendungen für die ländliche Entwicklung in Höhe von rund 23,8 Mio Euro.
- Der **Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)** in Höhe von rund 371,3 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 257,7 Mio Euro. Weiters waren darin Zuschüsse an diverse Verkehrsbetriebe wie beispielsweise an den Salzburger Verkehrsverbund und die Salzburger Linien Verkehrsbetriebe in Höhe von gesamt rund 64,2 Mio Euro enthalten. Davon entfielen beispielsweise 27,7 Mio Euro auf die Finanzierung der Salzburger Lokalbahn und rund 18,4 Mio Euro auf die Finanzierung von Verkehrsdienstleistungsverträgen mit den ÖBB im Rahmen des Nahverkehrs.
- Der **Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) (MVAG 2233)** in Höhe von rund 173,0 Mio Euro umfasste laufende Transferaufwendungen an Unternehmen in Höhe von rund 96,3 Mio Euro, wovon rund 74,0 Mio Euro auf Zuschüsse zum laufenden Betrieb von Krankenanstalten (zB Tauernkliniken GmbH, Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH) entfielen. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Eigenbetriebe (Mozarteumorchester, Landestheater) in Höhe von rund 15,8 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen in Höhe von rund 60,2 Mio Euro enthalten. Diese betrafen etwa Investitionsförderungen bei Krankenanstalten und der ÖBB-Schieneninfrastruktur.
- Die **Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)** betragen rund 1.259,8 Mio Euro. Davon entfielen rund 330,6 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von rund 205,0 Mio Euro enthalten, die überwiegend die

Bereiche Soziales, Erziehung und Gesundheit betrafen. Rund 563,1 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen für Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 155,8 Mio Euro (insbesondere Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.

- Der **nicht finanzierungswirksame Transferaufwand (MVAG 2237)** in Höhe von rund 25,3 Mio Euro betraf mit einem Betrag von rund 24,0 Mio Euro die Dotierung von Pensionsrückstellungen. Rund 1,3 Mio Euro entfielen auf die Zuführung von Wertberichtigungen zu gewährten Darlehen (insbesondere Wohnbauförderdarlehen).

Der **Finanzaufwand (MVAG 224)** in Höhe von rund 79,4 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zinsen (MVAG 2241), Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2242) sowie den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (MVAG 2245).

- Die **Aufwendungen für Zinsen (MVAG 2241)** betragen rund 38,9 Mio Euro. Sie umfassten im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 38,0 Mio Euro sowie Zinsen für Finanzierungsleasing in Höhe von rund 0,9 Mio Euro.
- Die **Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2242)** betragen rund 19,3 Mio Euro. Sie umfassten Zinsen für derivative Finanzinstrumente.
- Der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand (MVAG 2245)** betrug rund 13,9 Mio Euro. Dieser betraf die Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen und resultierte im Wesentlichen aus der Beteiligung an der SALK.

### 4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2021 bis 2025

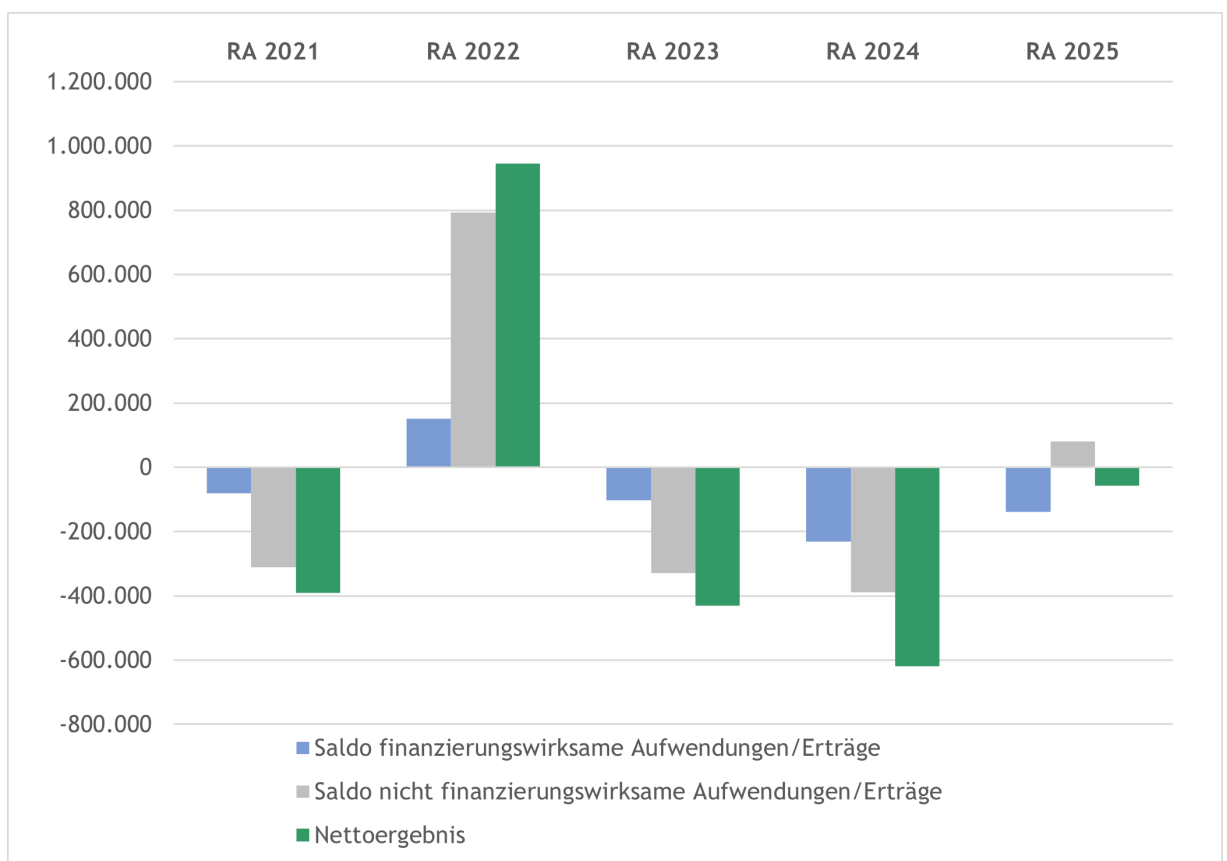
- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen und das daraus resultierende Nettoergebnis für die Jahre 2021 bis 2025:

Tabelle 4: Nettoergebnisse

Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025
	in Tsd Euro				
Saldo finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-80.584	151.946	-101.763	-231.213	-138.522
Saldo nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-310.786	793.646	-328.895	-388.264	80.687
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-391.370</b>	<b>945.592</b>	<b>-430.658</b>	<b>-619.477</b>	<b>-57.835</b>

Im folgenden Diagramm ist die Zusammensetzung der jeweiligen Nettoergebnisse grafisch dargestellt:

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro



Das Nettoergebnis war in den Jahren 2021 bis 2025 mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ, lediglich im Jahr 2022 wurde ein mit rund 945,6 Mio Euro positives Nettoergebnis erzielt. Im Jahr 2025 betrug das Nettoergebnis rund -57,8 Mio Euro. Im Vergleich zum Vorjahr war das negative Ergebnis um rund 561,6 Mio Euro geringer.

Finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen kennzeichnen sich dadurch, dass damit ein Geldfluss verbunden ist und diese auch im Finanzierungshaushalt erfasst werden.

Der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war nur im Jahr 2022 positiv, in den anderen Jahren war er negativ. Im Jahr 2025 lag der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen bei rund -138,5 Mio Euro und war gegenüber dem Vorjahr um rund 92,7 Mio Euro besser, da sich die Erträge vergleichsweise stärker erhöhten als die Aufwendungen.

Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen kennzeichnen sich dadurch, dass damit kein Geldfluss verbunden ist und diese somit nicht im Finanzierungshaushalt erfasst werden. Der Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war mit Ausnahme der Jahre 2022 und 2025 negativ.

Wesentlichen Einfluss auf den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen hatte die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen.

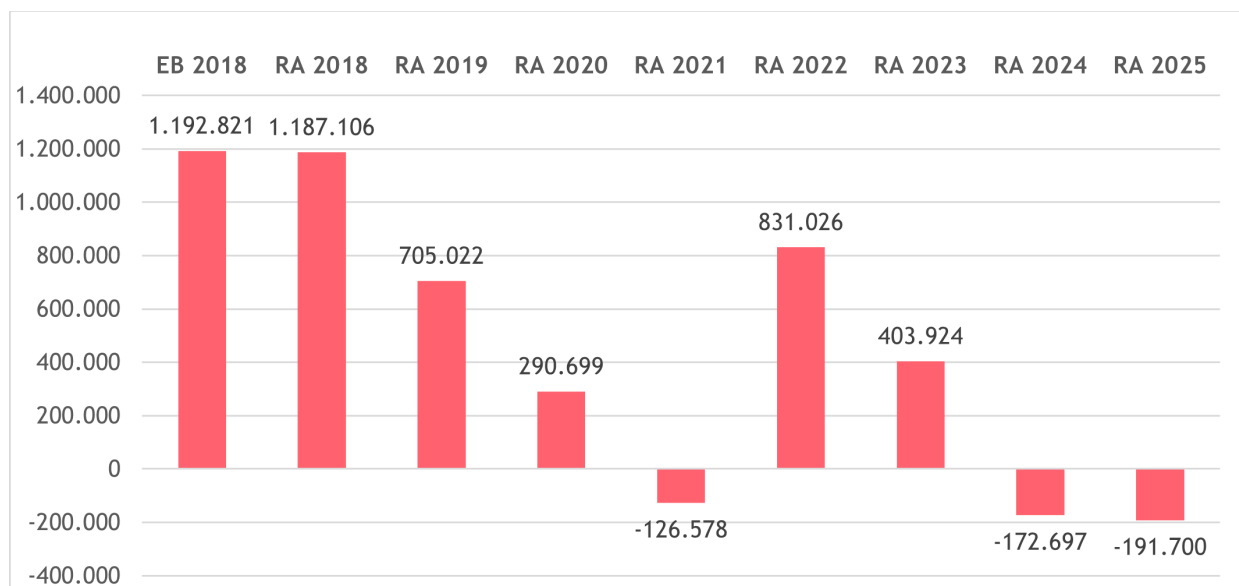
Die Entwicklung der Personalrückstellungen war neben den Bezugserhöhungen maßgeblich von der Entwicklung des Zinssatzes (UDRB) beeinflusst. Eine Verminderung des Zinssatzes gegenüber dem Vorjahr führte zu einer Erhöhung der Personalrückstellung, dagegen bewirkte eine Erhöhung des Zinssatzes eine Verminderung der Personalrückstellungen. Der starke Anstieg des Zinssatzes insbesondere im Jahr 2022 führte zu einem wesentlichen Rückgang dieser Personalrückstellungen und dadurch zu hohen nicht finanzierungswirksamen Erträgen und einem positiven Nettoergebnis. Auch im Jahr 2025 bewirkte die Erhöhung des Zinssatzes eine Verminderung der Personalrückstellung und entsprechende nicht finanzierungswirksame Erträge.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für verbindliche Förderzusagen gebildet. Mit Ausnahme des Jahres 2022 erhöhten sich die sonstigen Rückstellungen in jedem Jahr und dieser Aufwand trug damit wesentlich zu den negativen Nettoergebnissen bei.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Eröffnungsbilanz (2018 bis 2025) betrug rund -1.472,6 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2025 auf rund -191,7 Mio Euro.

Die folgende Abbildung zeigt den Stand des Nettovermögens im Zeitablauf:

Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro



## 5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Finanzierungshaushalt werden gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 die Einzahlungen den Auszahlungen eines Rechnungsjahres gegenübergestellt. Der Finanzierungshaushalt bildet die Zahlungsströme ab, die Buchung erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung für die Erfassung im Rechnungswesen relevant ist.

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit dargestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Im Rechnungsabschluss 2025 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2025:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>Operative Gebarung</b>					
31	Einzahlungen operative Gebarung	3.711.932	3.773.438	61.506	1,7%
32	Auszahlungen operative Gebarung	3.659.254	3.568.786	-90.468	-2,5%
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)		52.679	204.652	151.974	288,5%
<b>Investive Gebarung</b>					
33	Einzahlungen investive Gebarung	97.047	104.722	7.675	7,9%
34	Auszahlungen investive Gebarung	646.150	668.043	21.893	3,4%
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)		-549.103	-563.321	-14.218	-2,6%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-496.425	-358.669	137.755	27,7%
<b>Finanzierungstätigkeit</b>					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	617.000	453.605	-163.395	-26,5%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	120.516	88.370	-32.146	-26,7%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		496.484	365.234	-131.250	-26,4%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		60	6.565	6.506	10.933,8%
<b>Nicht voranschlagswirksame Gebarung</b>					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.008.046		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.031.220		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			-23.174		
Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			-16.609		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) war mit rund 204,7 Mio Euro positiv. Der Überschuss stand für die investive Gebarung (zB Investitionen, Kapitaltransfers) bzw für die Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) zur Verfügung. Der Saldo 1 war um rund 152,0 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei lagen die Einzahlungen um rund 61,5 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren etwa höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes. Darüber hinaus waren die Auszahlungen um rund 90,5 Mio Euro niedriger als veranschlagt, da Auszahlungen aus Personalaufwand, aus Sachaufwand, aus Transfers und aus Finanzaufwand deutlich niedriger waren als budgetiert. Zudem wurde ein Teil der budgetierten

Verstärkungsmittel nicht benötigt. Die im Vergleich zum Voranschlag niedrigeren Auszahlungen waren auch auf den Konsolidierungsprozess zurückzuführen. Dieser hatte das Ziel einer Neuverschuldung in Höhe von maximal 400,0 Mio Euro im laufenden Vollzug. Im Voranschlag war eine Neuverschuldung von rund 486,9 Mio Euro vorgesehen.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) war mit rund 563,3 Mio Euro negativ und um rund 14,2 Mio Euro schlechter als budgetiert. Dabei waren die Einzahlungen um rund 7,7 Mio Euro höher als im Voranschlag. Dies war insbesondere auf höhere Rückzahlungen von vom Land Salzburg gewährten Darlehen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung zurückzuführen. Die Auszahlungen lagen um rund 21,9 Mio Euro über dem Voranschlag, was überwiegend mit höheren Auszahlungen aus Kapitaltransfers zusammenhing. Für eine detailliertere Analyse wird auf Punkt 5.2 dieses Berichtes verwiesen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ergab sich aus der Summe der operativen und der investiven Gebarung und zeigte, ob noch zusätzlicher Finanzierungsbedarf gegeben war. Der Nettofinanzierungssaldo war mit rund 358,7 Mio Euro negativ.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) war mit rund 365,2 Mio positiv, da die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit höher waren als die Auszahlungen. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -131,3 Mio Euro resultierte insbesondere daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Das Land Salzburg wies einen positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 6,6 Mio Euro aus. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) war mit rund 23,2 Mio Euro negativ. Daraus resultierte eine Verminderung der liquiden Mittel um rund 16,6 Mio Euro.

Die folgende Tabelle zeigt den Nettofinanzierungssaldo als wesentliche Kennzahl des Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2021 bis 2025:

Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo

Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	RA 2025
	in Tsd Euro				
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	143.794	479.528	273.417	163.647	204.652
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-199.532	-364.914	-427.104	-512.478	-563.321
<b>Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-55.738</b>	<b>114.614</b>	<b>-153.688</b>	<b>-348.831</b>	<b>-358.669</b>

Der Nettofinanzierungssaldo lag im dargestellten Zeitraum zwischen rund 114,6 Mio Euro (im Jahr 2022) und rund -358,7 Mio Euro (im Jahr 2025).

Der Nettofinanzierungssaldo war mit Ausnahme des Jahres 2022 im Zeitraum 2021 bis 2025 negativ. Der positive Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2022 war darauf zurückzuführen, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung insbesondere aufgrund der Einzahlungen der operativen Gebarung deutlich höher war als im Jahr 2021. Im Jahr 2023 war der Nettofinanzierungssaldo wieder negativ, er lag bei rund -153,7 Mio Euro. Wesentlicher Grund dafür war, dass der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung deutlich niedriger war als im Jahr 2022 und der negative Geldfluss aus der investiven Gebarung angestiegen war. Diese negative Entwicklung setzte sich in den Jahren 2024 und 2025 im Wesentlichen fort. Der Nettofinanzierungssaldo lag im Jahr 2025 bei rund -358,7 Mio Euro.

## 5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt

- (1) Die operative Gebarung umfasst die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers und aus Finanzerträgen sowie die Auszahlungen aus Personalaufwand, Sachaufwand, Transfers und Finanzaufwand. Sie umfasst auf Ebene der 3-stelligen MVAG dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt.

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes sind insbesondere auf Folgendes zurückzuführen:

- im Ergebnishaushalt werden nicht finanzierungswirksame Positionen wie zB Abschreibungen oder die Veränderung von Rückstellungen gebucht (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt werden einzelne Positionen ausgewiesen, die im Finanzierungshaushalt nicht in der operativen Gebarung, sondern in der investiven Gebarung abgebildet werden (zB Aufwand aus Kapitaltransfers),
- für den Ergebnishaushalt ist die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Verursachung und für den Finanzierungshaushalt der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Daraus kann sich eine abweichende zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle ergeben.

Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes:

Tabelle 7: Vergleich Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

MVAG	Bezeichnung	EH 2025 Tsd Euro	FH 2025 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro
<b>Erträge/Einzahlungen</b>				
211/311	Erträge/Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	3.258.586	2.575.224	683.362
212/312	Erträge/Einzahlungen aus Transfers	1.136.278	1.142.936	-6.658
213/313	Finanzerträge/Einzahlungen aus Finanzerträgen	76.707	55.278	21.429
21/31	Erträge/Einzahlungen operative Gebarung	4.471.571	3.773.438	698.133
<b>Aufwendungen/Auszahlungen</b>				
221/321	Aufwendungen/Auszahlungen für Personal	1.306.152	1.302.203	3.949
222/322	Aufwendungen/Auszahlungen aus Sachaufwand	730.762	205.874	524.888
223/323	Aufwendungen/Auszahlungen aus Transfers	2.413.134	2.016.283	396.851
224/324	Aufwendungen/Auszahlungen aus Finanzaufwand	79.358	44.426	34.932
22/32	Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung	4.529.406	3.568.786	960.620
	Nettoergebnis/Geldfluss aus der operativen Gebarung	-57.835	204.652	

**Zu MVAG 211/311:** Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren um rund 683,4 Mio Euro höher als die Einzahlungen. Diese Differenz resultierte insbesondere aus nicht finanzierungswirksamen Erträgen aus der Auflösung und Verwendung von Rückstellungen.

**Zu MVAG 212/312:** Die Erträge aus Transfers waren um rund 6,7 Mio Euro niedriger als die Einzahlungen aus Transfers. Der Unterschied resultierte überwiegend aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen von Transfererträgen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

**Zu MVAG 213/313:** Die Finanzerträge waren um rund 21,4 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Finanzerträgen. Der Unterschied resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Erträgen aus der Bewertung von Beteiligungen sowie aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen im Zusammenhang mit Zinsabgrenzungen und Agien.

**Zu MVAG 221/321:** Der Aufwand für Personal war um rund 3,9 Mio Euro höher als die Auszahlungen für Personal. Der Unterschied war fast ausschließlich auf den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand zurückzuführen.

**Zu MVAG 222/322:** Der Sachaufwand war um rund 524,9 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Sachaufwand. Der Unterschied resultierte überwiegend aus nicht finanzierungswirksamen Sachaufwendungen, wie beispielsweise die Dotierung von sonstigen Rückstellungen und die planmäßige Abschreibung.

**Zu MVAG 223/323:** Der Aufwand aus Transfers war um rund 396,9 Mio Euro höher als die Auszahlungen. Der Unterschied war überwiegend auf den Transferaufwand aus Kapitaltransfers zurückzuführen, die im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung dargestellt werden.

**Zu MVAG 224/324:** Der Finanzaufwand war um rund 34,9 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Finanzaufwand. Der Unterschied resultierte aus dem nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand in Zusammenhang mit der Bewertung von Beteiligungen sowie aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen.

Im Ergebnishaushalt war das Nettoergebnis mit rund 57,8 Mio Euro negativ, der Geldfluss aus der operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt war hingegen mit rund 204,7 Mio Euro positiv. Ausschlaggebend dafür waren vor allem nicht finanzierungswirksame Sachverhalte, unterschiedliche Zuordnungen von Sachverhalten und unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

## 5.2 Investive Gebarung

### 5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 8: Investive Gebarung - Einzahlungen

\* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>33</b>	<b>Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>97.047</b>	<b>104.722</b>	<b>7.675</b>	<b>7,9%</b>
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	118	984	865	730,9%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0*	604	604	n a
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	118	380	262	221,2%
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0*	0*	n a
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	84.160	95.920	11.760	14,0%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	294	293	0*	0,0%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	83.423	95.199	11.776	14,1%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	444	428	-16	-3,5%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	12.768	7.817	-4.950	-38,8%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	12.568	7.757	-4.811	-38,3%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	200	14	-186	-92,8%
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0	46	46	n a

Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** beinhalteten Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position bei den **Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332)** betraf die **Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3323)** in Höhe von rund 95,2 Mio Euro. Davon entfielen

rund 94,6 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 11,8 Mio Euro bei den Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte resultierte aus höheren Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die größte Position bei den **Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333)** betraf die **Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3331)** in Höhe von rund 7,8 Mio Euro. Davon entfiel der Großteil auf Investitionszuschüsse des Bundes und der Gemeinden für verschiedene Infrastrukturprojekte (etwa Straßen, Radwege, Pinzgauer Lokalbahn). Die Mindereinzahlungen im Vergleich zum Voranschlag von rund 4,8 Mio Euro resultieren im Wesentlichen aus zeitlichen Verzögerungen bei den Transferzahlungen für die Pinzgauer Lokalbahn.

## 5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 9: Investive Gebarung - Auszahlungen

\* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>34</b>	<b>Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>646.150</b>	<b>668.043</b>	<b>21.893</b>	<b>3,4%</b>
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	207.125	178.406	-28.719	-13,9%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	317	259	-58	-18,3%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	76.468	53.298	-23.170	-30,3%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	121.423	111.136	-10.286	-8,5%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	7.601	10.929	3.327	43,8%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.031	2.560	1.529	148,2%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	286	190	-96	-33,5%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0*	35	35	n a
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	77.108	70.218	-6.891	-8,9%
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	-1	-100,0%
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	30.255	27.000	-3.255	-10,8%
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	46.463	35.449	-11.013	-23,7%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	390	7.768	7.378	1.892,3%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	361.916	419.419	57.503	15,9%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	104.018	142.926	38.908	37,4%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	74.680	53.911	-20.769	-27,8%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	50.259	67.255	16.997	33,8%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	132.960	155.328	22.368	16,8%

Die **Auszahlungen der investiven Gebarung** beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position bei den **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341)** betraf die **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (MVAG 3412)** in Höhe von rund 53,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 50,3 Mio Euro auf (in Bau befindliche) Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -23,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen in Höhe von rund 14,9 Mio Euro aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Wiederaufbau der Pinzgauer Lokalbahn und Minderauszahlungen für Straßenbauten in Höhe von rund 9,3 Mio. Die Minderauszahlungen im Bereich der Straßenbauten waren großteils zur Budgetkonsolidierung notwendig. Darüber hinaus wurden **Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (MVAG 3413)** in Höhe von rund 111,1 Mio Euro getätigt. Davon entfielen rund 96,3 Mio Euro auf den Neubau des Landesdienstleistungszentrums. Die restlichen Auszahlungen entfielen im Wesentlichen auf Bauprojekte der Landwirtschaftsschulen, des Salzburger Freilichtmuseums und der Festung Kniepass. Die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 10,3 Mio Euro resultierten großteils aus zeitlichen Verschiebungen beim Neubau des Landesdienstleistungszentrums. Darüber hinaus betrug die **Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (MVAG 3414)** rund 10,9 Mio Euro. Die größten Positionen betrafen Auszahlungen im Bereich der Straßenmeistereien in Höhe von rund 3,7 Mio Euro sowie im Bereich der Informatik in Höhe von rund 2,2 Mio Euro.

Die größte Position bei den **Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (MVAG 342)** betraf **Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3423)** in Höhe von rund 35,4 Mio Euro. Diese umfassten im Wesentlichen Darlehen und Annuitätenzuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 35,1 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -11,0 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen von rückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Mietwohnungen. Weiters wurden **Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen (MVAG 3422)** in Höhe von 27,0 Mio Euro getätigt. Dabei handelte es sich um ein Darlehen an die Schiene Salzburg GmbH für die Beschaffung neuer Zuggarnituren sowie die Errichtung einer Werkstätte für die Salzburger Lokalbahn. Die Auszahlung an die Schiene Salzburg GmbH war um rund

3,3 Mio Euro geringer als im Voranschlag budgetiert, da sich die Errichtung der Werkstätte verzögerte. Zudem wurden **Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen (MVAG 3425)** in Höhe von rund 7,8 Mio Euro getätigt. Diese umfassten im Wesentlichen Anzahlungen für Grundstücksankäufe für die Bezirkshauptmannschaft Zell am See in Höhe von rund 5,3 Mio Euro und die Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund 1,3 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag resultierte im Wesentlichen daraus, dass diese Anzahlungen im Voranschlag noch nicht vorgesehen waren.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343)** in Höhe von rund 419,4 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431), Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431)** betragen rund 142,9 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden ausbezahlten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 113,0 Mio Euro sowie Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von 6,4 Mio Euro. Zudem wurden rund 5,6 Mio Euro an Gemeinden und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts zur Wohnbauförderung ausbezahlt. Weitere rund 3,6 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren dar. Die Abweichung im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 38,9 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 30,7 Mio Euro. Weiters waren die Mittel zur Wohnbauförderung für Gemeinden in Höhe von rund 5,6 Mio nicht unter dieser MVAG budgetiert.
- Die **Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432)** betragen rund 53,9 Mio Euro. Die größte Position bildeten Kapitaltransfers für den Ausbau der Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund 21,6 Mio Euro. Darüber hinaus waren Kapitaltransfers an die SALK in Höhe von rund 15,9 Mio Euro enthalten. Weitere rund 10,1 Mio Euro wurden für die Standorterweiterung Salzburg Museum/Belvedere ausbezahlt. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -20,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen aufgrund von abgesagten oder verschobenen Investitionen in der SALK, die auch der unterjährigen Budgetkonsolidierung dienten.

- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433)** betragen rund 67,3 Mio Euro. Die größte Position betraf Kapitaltransferzahlungen an die Tauernkliniken GmbH in Höhe von rund 22,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 17,6 Mio Euro auf die Generalsanierung des Krankenhauses Mittersill. Zudem wurden Kapitaltransfers an die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH in Höhe von rund 10,7 Mio Euro geleistet. Weitere rund 8,5 Mio Euro wurden an die ÖBB für Investitionen in die Schieneninfrastruktur ausbezahlt. Zudem standen Kapitaltransferzahlungen von rund 7,9 Mio Euro in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung. Die Mehrauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 17,0 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus den Auszahlungen für die Wohnbauförderung in Höhe von rund 7,9 Mio und aus einer Auszahlung an die Tauernkliniken GmbH in Höhe rund 7,3 Mio Euro, die als verzögerte Mittelauszahlung noch das Budget des Vorjahres belastete.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434)** betragen rund 155,3 Mio Euro. Die größte Position stellten die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 129,3 Mio Euro dar. Zudem wurden Kapitaltransfers im Bereich erneuerbare Energieträger und Photovoltaik in Höhe von rund 14,1 Mio Euro ausbezahlt. Weitere größere Positionen waren Kapitaltransferzahlungen an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Höhe von rund 3,1 Mio Euro sowie im Bereich ländliche Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rund 3,2 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 22,4 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung und im Bereich erneuerbare Energieträger und Photovoltaik.

## 5.3 Finanzierungstätigkeit

### 5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 10: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>35</b>	<b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>617.000</b>	<b>453.605</b>	<b>-163.395</b>	<b>-26,5%</b>
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	607.000	443.602	-163.398	-26,9%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	396.000	203.600	-192.400	-48,6%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	211.000	240.002	29.002	13,7%
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	10.000	10.003	3	0,0%
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	10.000	10.003	3	0,0%

Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351)** betragen 443,6 Mio Euro und waren um 163,4 Mio Euro niedriger als geplant, da weniger neue Finanzschulden aufgenommen wurden.

### 5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

\* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2025	RA 2025	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>36</b>	<b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>120.516</b>	<b>88.370</b>	<b>-32.146</b>	<b>-26,7%</b>
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	120.516	88.370	-32.146	-26,7%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	47.000	47.000	0	0,0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	73.071	40.926	-32.145	-44,0%
3615	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	445	445	0*	0,0%

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen **Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)**. Die größte Position umfasste die **Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611)**. Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 47,0 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Zudem erfolgten unter den **Auszahlungen aus Finanzschulden (MVAG 3614)** weitere Darlehenstilgungen in Höhe von rund 40,9 Mio Euro. Die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 32,1 Mio Euro resultierten daraus, dass Kündigungsrechte nicht in Anspruch genommen wurden und Tilgungen aufgrund von nicht durchgeführten Schuldenaufnahmen in den Jahren 2024 und 2025 geringer waren als geplant.

## **6. Vermögensrechnung**

### **6.1 Aktiva und Passiva**

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen den Stand der Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024 im Detail:

Tabelle 12: Aktiva

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>5.071.655</b>	<b>5.170.292</b>	<b>98.637</b>	<b>1,9%</b>
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>1.465</b>	<b>1.466</b>	<b>1</b>	<b>0,1%</b>
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.465	1.466	1	0,1%
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>2.455.012</b>	<b>2.549.178</b>	<b>94.166</b>	<b>3,8%</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.886.424	1.845.858	-40.566	-2,2%
A.II.2	Gebäude und Bauten	342.876	340.647	-2.229	-0,7%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	49	123	74	151,0%
A.II.4	Sonderanlagen	501	5.160	4.659	929,9%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	44.248	46.954	2.706	6,1%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.970	15.453	1.483	10,6%
A.II.7	Kulturgüter	36.829	36.929	100	0,3%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	130.114	258.053	127.939	98,3%
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>31.374</b>	<b>21.006</b>	<b>-10.368</b>	<b>-33,0%</b>
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	29.408	20.189	-9.219	-31,3%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	722	662	-60	-8,3%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1.243	155	-1.088	-87,5%
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>832.190</b>	<b>870.311</b>	<b>38.121</b>	<b>4,6%</b>
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	339.350	331.396	-7.954	-2,3%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	446.938	495.530	48.592	10,9%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.346	4.577	231	5,3%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	41.556	38.807	-2.749	-6,6%
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>1.751.613</b>	<b>1.728.332</b>	<b>-23.281</b>	<b>-1,3%</b>
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	387	1.227	840	217,1%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.692.204	1.655.270	-36.934	-2,2%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	59.023	71.836	12.813	21,7%
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>443.009</b>	<b>453.526</b>	<b>10.517</b>	<b>2,4%</b>
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>77.581</b>	<b>114.508</b>	<b>36.927</b>	<b>47,6%</b>
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.555	37.409	-1.146	-3,0%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	579	581	2	0,3%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	34.727	72.221	37.494	108,0%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	3.720	4.297	577	15,5%
<b>B.II</b>	<b>Vorräte</b>	<b>6.896</b>	<b>6.726</b>	<b>-170</b>	<b>-2,5%</b>
B.II.1	Vorräte	6.896	6.726	-170	-2,5%
<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>294.881</b>	<b>278.272</b>	<b>-16.609</b>	<b>-5,6%</b>
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	199.304	217.786	18.482	9,3%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	95.577	60.486	-35.091	-36,7%
<b>B.IV.</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>-13</b>	<b>-72,2%</b>
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	18	5	-13	-72,2%
<b>B.V</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>63.633</b>	<b>54.014</b>	<b>-9.619</b>	<b>-15,1%</b>
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	63.633	54.014	-9.619	-15,1%
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.514.664</b>	<b>5.623.818</b>	<b>109.154</b>	<b>2,0%</b>

Tabelle 13: Passiva

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-172.697</b>	<b>-191.700</b>	<b>-19.003</b>	<b>-11,0%</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.120.382	1.115.837	-4.545	-0,4%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-1.414.786	-1.472.621	-57.835	-4,1%
C.IV	Neubewertungsrücklagen	121.699	165.090	43.391	35,7%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	7	-6	-13	-185,7%
<b>D</b>	<b>Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>45.470</b>	<b>49.991</b>	<b>4.521</b>	<b>9,9%</b>
D.I	Investitionszuschüsse	45.470	49.991	4.521	9,9%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	44.710	49.188	4.478	10,0%
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	760	803	43	5,7%
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>5.013.405</b>	<b>4.948.385</b>	<b>-65.020</b>	<b>-1,3%</b>
<b>E.I</b>	<b>Langfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>1.603.785</b>	<b>1.812.088</b>	<b>208.303</b>	<b>13,0%</b>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.603.785	1.812.088	208.303	13,0%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-106.194	-116.868	-10.674	-10,1%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	106.194	116.868	10.674	10,1%
<b>E.II</b>	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>101.782</b>	<b>68.453</b>	<b>-33.329</b>	<b>-32,7%</b>
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.226	942	-284	-23,2%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	17.949	17.504	-445	-2,5%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	82.607	50.007	-32.600	-39,5%
<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>3.307.837</b>	<b>3.067.844</b>	<b>-239.993</b>	<b>-7,3%</b>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	19.273	17.864	-1.409	-7,3%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	13.145	12.914	-231	-1,8%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1.449	1.222	-227	-15,7%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.607.498	2.377.831	-229.667	-8,8%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	666.472	658.014	-8.458	-1,3%
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>628.486</b>	<b>817.142</b>	<b>188.656</b>	<b>30,0%</b>
<b>F.I</b>	<b>Kurzfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>87.926</b>	<b>235.299</b>	<b>147.373</b>	<b>167,6%</b>
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	87.926	235.299	147.373	167,6%
<b>F.II</b>	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>197.522</b>	<b>161.547</b>	<b>-35.975</b>	<b>-18,2%</b>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.340	77.531	-8.809	-10,2%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	16	19	3	18,8%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	35.820	35.214	-606	-1,7%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	75.347	48.782	-26.565	-35,3%
<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>321.883</b>	<b>391.961</b>	<b>70.078</b>	<b>21,8%</b>
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	9.394	9.264	-130	-1,4%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	7.832	10.626	2.794	35,7%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	24.201	28.091	3.890	16,1%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	280.457	343.980	63.523	22,6%
<b>F.IV</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>21.155</b>	<b>28.336</b>	<b>7.181</b>	<b>33,9%</b>
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	21.155	28.336	7.181	33,9%
	<b>Summe Passiva</b>	<b>5.514.664</b>	<b>5.623.818</b>	<b>109.154</b>	<b>2,0%</b>

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt näher analysiert.

## 6.2 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 14: Immaterielle Vermögenswerte

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.465	1.466	1	0,1%

Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte betragen rund 1,5 Mio Euro. Hauptposten waren hier ein Wassernutzungsrecht in Höhe von rund 0,7 Mio Euro und Softwarelizenzen in Höhe von rund 0,7 Mio Euro. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu ident.

Der LRH prüfte die immateriellen Vermögenswerte des Rechnungsabschlusses 2025 aufgrund der Höhe und der marginalen Veränderungen zum Vorjahr analytisch.

### 6.3 Sachanlagen

(1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau
- Kofinanzierte Schutzbauten

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gemäß § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden die

fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Im Rechnungsabschluss 2025 kam es im Bereich des Sachanlagevermögens zu Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund -4,6 Mio Euro sowie betragsmäßig geringen Nachaktivierungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilt:

Tabelle 15: Sachanlagen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>2.455.012</b>	<b>2.549.178</b>	<b>94.166</b>	<b>3,8%</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.886.424	1.845.858	-40.566	-2,2%
A.II.2	Gebäude und Bauten	342.876	340.647	-2.229	-0,7%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	49	123	74	151,0%
A.II.4	Sonderanlagen	501	5.160	4.659	929,9%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	44.248	46.954	2.706	6,1%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.970	15.453	1.483	10,6%
A.II.7	Kulturgüter	36.829	36.929	100	0,3%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	130.114	258.053	127.939	98,3%

### 6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Tabelle 16: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
<b>Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur</b>	<b>1.886.424</b>	<b>1.845.858</b>
Grund und Boden	533.081	532.585
Straßenbauten	383.092	370.201
Grundstücke zu Straßenbauten	104.264	100.435
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	805.018	781.771
Sonstige Grundstückseinrichtungen	60.969	60.867

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen insbesondere im Bereich der Straßenbauten und baulichen Anlagen zu Straßenbauten.

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels Stichproben.

Der LRH erhob dabei, dass die Qualität der in SAP angehängten Belege in einzelnen Anschaffungsvorgängen nicht ausreichend war, um die im Rechnungswesen erfassten Beträge in angemessener Zeit nachvollziehen zu können.

Weiters zeigte sich, dass Grundstückstransaktionen in einzelnen Fällen erst im Jahr 2025 erfasst wurden, obwohl das wirtschaftliche Eigentum bereits in den Vorjahren übergegangen war.

Im Fall einer Generalinstandsetzung einer Brücke wurde der Restbuchwert der bestehenden Anlage entgegen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie nicht auf die neue Anlage aktiviert.

(2) Der LRH fordert die Qualität der in SAP angehängten Belege zu verbessern, um die im Rechnungswesen erfassten Beträge in angemessener Zeit nachvollziehen zu können.

Der LRH fordert erneut, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Gestaltung der Belege in der Anlagenbuchhaltung aufgrund von Excelberechnungen teilweise komplex sei. Es werde künftig verstärkt darauf geachtet, Berechnungen in*

*Belegen aussagekräftig zu erläutern, um die Nachvollziehbarkeit für Dritte zu verbessern.*

### 6.3.2 Gebäude und Bauten

- (1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Tabelle 17: Gebäude und Bauten im Detail

Bezeichnung	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro
<b>Gebäude und Bauten</b>	<b>342.876</b>	<b>340.647</b>
Verwaltungsbauten	89.478	87.827
Bildungsbauten	118.537	115.460
Kulturbauten	31.655	39.505
Sozialbauten und Betreuungszentren	17.888	17.361
Gesundheitsbauten	36.909	32.817
Sportbauten- und anlagen	14.956	14.442
Werkbauten und Lager	14.250	13.537
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	13.967	14.635
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	5.236	5.064

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Gebäude und Bauten mittels Stichproben.

Der LRH erhob dabei, dass die Qualität der in SAP angehängten Belege in einzelnen Anschaffungsvorgängen nicht ausreichend war, um die im Rechnungswesen erfassten Beträge in angemessener Zeit nachvollziehen zu können.

Der LRH erhob weiters, dass in einem Fall die Umbuchung einer Anlage in Bau auf die falsche Anlage vorgenommen wurde.

- (2) Der LRH fordert die Qualität der in SAP angehängten Belege zu verbessern, um die im Rechnungswesen erfassten Beträge in angemessener Zeit nachvollziehen zu können.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Gestaltung der Belege in der Anlagenbuchhaltung aufgrund von Excelberechnungen teilweise komplex sei. Es werde künftig verstärkt darauf geachtet, Berechnungen in*

*Belegen aussagekräftig zu erläutern, um die Nachvollziehbarkeit für Dritte zu verbessern.*

### 6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 18: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	44.248	46.954	2.706	6,1%

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Im Rechnungsabschluss 2025 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 47,0 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 33,1 Mio Euro. Die Veränderungen zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 resultierten im Wesentlichen aus höheren Zugängen und Umbuchungen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne einen aufwendigen Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

### 6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 19: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.970	15.453	1.483	10,6%

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 15,5 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 5,0 Mio Euro sowie jene der Photovoltaikanlagen von rund 4,2 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 resultierte aus höheren Zugängen und Umbuchungen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Der LRH prüfte die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Rechnungsabschlusses 2025 aufgrund der Höhe und der geringen Veränderungen zum Vorjahr analytisch.

### 6.3.5 Kulturgüter

- (1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht

bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Tabelle 20: Kulturgüter im Detail

Bezeichnung	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro
<b>Kulturgüter</b>	<b>36.829</b>	<b>36.929</b>
Kulturgüter unbeweglich	8.949	8.982
Kulturgüter beweglich	27.880	27.948

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Kulturgüter mittels Stichproben. Der LRH erhob dabei, dass Belege für Nachaktivierungen und Abgänge in mehreren Fällen nicht im SAP angehängt waren und bei der Landesbuchhaltung nachgefordert werden mussten.

(2) Der LRH kritisiert, dass in mehreren Fällen keine Belege in SAP angehängt waren und fordert eine konsequente Ablage der Belege in SAP vorzunehmen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die fehlenden Belege zu den entsprechenden Anlagen angehängt worden seien. Die Systematik der Belegablage bei den Anlagen sei mit den neuen Mitarbeitern besprochen und festgelegt worden.*

### 6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

(1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2025 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus:

Tabelle 21: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
<b>Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau</b>	<b>130.114</b>	<b>258.053</b>
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	15.110	18.856
In Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten (durch Dritte)	113	55
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	31.430	44.886
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	74.976	181.460
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	1.927	1.863
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	37	18
In Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	89	77
In Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte)	0	36
Geleistete Anzahlungen für Anlagen	6.432	10.803

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Umbuchungen. Wesentliche Zugänge im Jahr 2025 betrafen insbesondere den Neubau des Landesdienstleistungszentrums.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden beim Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

## 6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 22: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>31.374</b>	<b>21.006</b>	<b>-10.368</b>	<b>-33,0%</b>
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	29.408	20.189	-9.219	-31,3%
A.III.3	Participations- und Hybridkapital	722	662	-60	-8,3%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1.243	155	-1.088	-87,5%

Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 21,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 20,2 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. Diese Kategorie betraf Anleihen bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 resultierte im Wesentlichen aus dem Abgang einer Anleihe.

Weiters wurden zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente in Höhe von rund 5.000 Euro aufgrund ihrer Fristigkeit in den Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen umgegliedert.

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,7 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 wurde in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund 0,2 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2025 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund 0,2 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum 31. Dezember 2025 insgesamt an neun Derivaten beteiligt, wobei acht Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass fünf Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 116,9 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen.

Der LRH erhob, dass die Buchungen betreffend den Abgang der Anleihe nicht der von der VRV 2015 sowie der Fachliteratur vorgesehenen Vorgangsweise entsprachen. Dies hatte jedoch in Summe keine Auswirkung auf den Ergebnishaushalt.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 unter den Beilagen 2.17 bis 2.20 dargestellt. Der LRH erhob, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

## 6.5 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 23: Beteiligungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>832.190</b>	<b>870.311</b>	<b>38.121</b>	<b>4,6%</b>
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	339.350	331.396	-7.954	-2,3%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	446.938	495.530	48.592	10,9%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.346	4.577	231	5,3%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	41.556	38.807	-2.749	-6,6%

Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von

20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Der Buchwert der im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesenen Beteiligungen betrug rund 870,3 Mio Euro.

Beteiligungen an **verbundenen Unternehmen** betragen rund 331,4 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit rund 132,5 Mio Euro und die SALK in Höhe von rund 112,9 Mio Euro.

Beteiligungen an **assoziierten Unternehmen** wurden mit rund 495,5 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 315,3 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. mit rund 170,3 Mio Euro.

**Sonstige Beteiligungen** betragen rund 4,6 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,9 Mio Euro.

Die **verwalteten Einrichtungen** in Höhe von rund 38,8 Mio Euro enthielten als größte Einrichtung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 16,8 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 in den Beilagen 2.14 bis inklusive 2.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 in Höhe von rund 38,1 Mio Euro resultierte aus der positiven Veränderung des Eigenkapitals der Beteili-

gungen. Hauptposten waren hierbei der Anstieg des anteiligen Eigenkapitals der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation um rund 40,8 Mio Euro, der Land Salzburg Beteiligungen GmbH um rund 8,0 Mio Euro und der Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. um rund 7,7 Mio Euro. Gegenläufig hierzu verringerte sich das anteilige Eigenkapital der SALK um rund 12,0 Mio Euro und das der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH um rund 4,2 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass es bei der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH im Jahr 2024 zu einer Kapitalaufstockung durch den Gesellschafter Land Salzburg kam. Die Auszahlung erfolgte über den Ergebnishaushalt. Dadurch wurden die Anschaffungskosten nicht erhöht, was sich auf die Folgebewertung auswirkte.

Gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 sind für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) deren Rechnungsabschlüsse heranzuziehen, die entweder nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellt wurden. Das ALHG 2018 hält in § 1 Abs 4 fest, dass grundsätzlich ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes Salzburg zu führen ist und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 anzuwenden sind. Ausgenommen davon sind gemäß ALHG 2018 nur jene verwalteten Einrichtungen, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung gesonderte gesetzliche Regelungen des Bundes oder des Landes gelten oder verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der LRH erhob, dass nicht alle verwalteten Einrichtungen die Vorgaben des ALHG 2018 einhielten.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 2.2, 2.3, 2.9, 2.14, 2.15 und 2.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 durch.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Kapitalaufstockung bei der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH im Rechnungsabschluss 2024 des Landes fälschlich über den Ergebnishaushalt und nicht anschaffungskostenerhöhend berücksichtigt wurde. Dies führte auch zu einem Unterschied in der Folgebewertung. Der LRH empfiehlt, verstärktes Augenmerk auf die korrekte Buchungsweise der Zuschüsse zu legen und die involvierten Personen zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen.

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die korrekte Verbuchung von Zuschüssen künftig verstärkt durch Sensibilisierung der involvierten Personen sichergestellt werde.*

*Die Forderung des LRH nach der Bilanzierung der verwalteten Einrichtungen nach § 1 Abs 4 ALHG 2018 werde erneut an die zuständigen Dienststellen bzw betroffenen Einrichtungen weitergeleitet.*

## 6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Tabelle 24: Langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>1.751.613</b>	<b>1.728.332</b>	<b>-23.281</b>	<b>-1,3%</b>
A.V.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	387	1.227	840	217,1%
A.V.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.692.204	1.655.270	-36.934	-2,2%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	59.023	71.836	12.813	21,7%

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2027 oder später fällig werden.

### 6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 25: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.692.204	1.655.270	-36.934	-2,2%

Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Detail:

Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	1.785.266	1.723.129
Schiene Salzburg GmbH (Tramtrain und Betriebswerkstätte)	37.331	64.331
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	2.883	2.715
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	1.957	1.786
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1.322	1.364
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	1.642	1.427
<b>Summe gewährte Darlehen</b>	<b>1.831.501</b>	<b>1.795.850</b>
Barwertabzinsungen	-129.928	-130.940
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-9.370	-9.640
<b>Summe</b>	<b>1.692.204</b>	<b>1.655.270</b>

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2025 betragen rund 1.655,3 Mio Euro. Der überwiegende Anteil der Darlehensforderungen (rund 96,0 %) entfiel auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden.

Die Verminderung der Summe der gewährten Darlehen im Vergleich zum 31. Dezember 2024 um rund 35,7 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass sich die Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse aus der Wohnbauförderung um rund 62,1 Mio Euro verminderten. Diese Verminderung im Bereich der Wohnbauförderung hing damit zusammen, dass Tilgungen einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen wesentlich höher waren als die Gewährung neuer Darlehen (aus rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen und rückzahlbaren Zuschüssen). Die Darlehen an die Schiene Salzburg GmbH erhöhten sich hingegen um rund 27,0 Mio Euro.

Der LRH prüfte im Vorjahr das Darlehen an die Schiene Salzburg GmbH für die Tramtrains. Bei der Berechnung der Zinsabgrenzung wurden auch Zinseszinsen berücksichtigt. Die Verrechnung von Zinseszinsen war vertraglich für den Zeitraum bis zum Tilgungsbeginn nicht vereinbart. Der Darlehensvertrag sah lediglich vor, dass die zwischen Zuzählung und Tilgungsbeginn angefallenen Zinsen dem Kapital mit Tilgungsbeginn zugeschlagen werden. Die in der Gegenäußerung zum Rechnungsabschluss 2024 für das Jahr 2025 angekündigte Änderung des Darlehensvertrages war zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschluss 2025 noch nicht umgesetzt. Für ein weiteres der Schiene Salzburg GmbH im Jahr 2024 gewährtes Darlehen für die Betriebswerkstätte in Höhe von rund 0,2 Mio Euro wurde noch keine Darlehensvereinbarung abgeschlossen.

Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertes (UDRB) der unverzinsten Forderungen zum 31. Dezember 2025 betrug 2,926 %. Der Betrag der Abzinsung auf den niedrigeren Barwert betrug rund 130,9 Mio Euro.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung erhöhte sich von rund 9,4 Mio Euro zum 31. Dezember 2024 auf rund 9,6 Mio Euro zum 31. Dezember 2025.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete

Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Die Erhöhung der Wertberichtigung hing mit einem höheren Durchschnittswert für Abschreibungen von Forderungen zusammen. Dadurch erhöhte sich der für die Berechnung verwendete Prozentwert.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betragen im Jahr 2025 rund 0,7 Mio Euro.

- (2) Der LRH kritisierte im Vorjahr, dass die tatsächliche Berechnung der Zinsen nicht dem mit der Schiene Salzburg GmbH abgeschlossenen Darlehensvertrag entsprach. Es wurden ohne ausdrückliche Vereinbarung (§ 1000 Abs 2 ABGB) Zinseszinsen für den Zeitraum von der Darlehenszahlung bis zum Bilanzstichtag berechnet und als Forderung aus der Zinsabgrenzung erfasst.

Der LRH kritisiert, dass die für 2025 geplante Änderung der Darlehensvereinbarung noch nicht umgesetzt wurde und die Berechnung der Zinsen somit nicht vertragskonform war. Für ein weiteres Darlehen an die Schiene Salzburg GmbH fehlte eine entsprechende Darlehensvereinbarung.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Verrechnung der Zinseszinsen gemäß Darlehensvertrag aus Sicht des Darlehensgebers (Land Salzburg) und aus Sicht des Darlehensnehmers (Schiene Salzburg) als vereinbart angesehen werde und die Vorgehensweise im Rahmen einer Rechtsauskunft bestätigt worden sei. Nichtsdestotrotz sei eine einvernehmliche Änderung des Darlehensvertrags ausgearbeitet worden und beide Verträge befänden sich noch in juristischer Prüfung. Ziel sei es, beide Darlehensverträge einheitlich mit denselben Rahmenbedingungen möglichst ressourcenschonend zu gestalten.*

- (4) Der LRH hält erneut fest, dass er die Auffassung der in der Gegenäußerung erwähnten Rechtsauskunft nicht teilt.

### 6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 27: Sonstige langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	59.023	71.836	12.813	21,7%

Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinsster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB oder ein marktüblicher Zinssatz zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betragen rund 71,8 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister\*innen und Sprengelärzten in Höhe von rund 56,7 Mio Euro (zur Ermittlung der Forderung siehe Punkt 6.17.4). Weitere Posten waren etwa Forderungen gegenüber Gemeinden in Zusammenhang mit der Sozialhilfe in Höhe von rund 9,5 Mio Euro und grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 3,1 Mio Euro. Weiters wurden eine Abzinsung auf den Barwert in Höhe von rund 3,5 Mio Euro berücksichtigt.

Der LRH erhob, dass aufgrund eines Formelfehlers in der Berechnungsdatei die Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister\*innen um rund 2,2 Mio Euro zu hoch bilanziert wurden.

Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von rund 12,8 Mio Euro ergab sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Restforderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit der Sozialhilfe in Höhe von rund 8,2 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige Bestandteile (Tilgung innerhalb der nächsten 12 Monate) und langfristige Bestandteile aufgliedert wurden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister\*innen um rund 2,2 Mio Euro zu hoch bilanziert wurden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf die korrekte Darstellung der Forderungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister\*innen künftig verstärkt geachtet werde.*

## 6.7 Kurzfristige Forderungen

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum Stand zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 28: Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>77.581</b>	<b>114.508</b>	<b>36.927</b>	<b>47,6%</b>
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.555	37.409	-1.146	-3,0%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	579	581	2	0,3%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	34.727	72.221	37.494	108,0%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebahrung)	3.720	4.297	577	15,5%

Die kurzfristigen Forderungen betragen zum 31. Dezember 2025 rund 114,5 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 36,9 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere ein Anstieg der sonstigen kurzfristigen Forderungen von 34,7 Mio Euro im Jahr 2024 auf rund 72,2 Mio Euro im Jahr 2025.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2025 rund 37,4 Mio Euro. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich diese um rund 1,1 Mio Euro. In diesem Bilanzposten enthalten waren beispielsweise kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Gemeinden und an Beteiligungen des Landes. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum 31. Dezember 2025 mit rund 2,2 Mio Euro wertberichtigt.

Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben betragen zum 31. Dezember 2025 rund 0,6 Mio Euro und waren damit geringfügig höher als im Vorjahr.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen betragen zum Bilanzstichtag rund 72,2 Mio Euro. Die Erhöhung um rund 37,5 Mio Euro gegenüber dem Vorjahr war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die vom Land Salzburg an die SALK geleisteten Akontozahlungen zur Abdeckung des Betriebsabganges den tatsächlichen Betriebsabgang der SALK um rund 42,6 Mio Euro überstiegen. Die sonstigen kurzfristigen Forderungen wurden zum 31. Dezember 2025 mit rund 0,4 Mio Euro wertberichtigt.

Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) handelte es sich um Vorschüsse gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015. Diese betragen zum 31. Dezember 2025 rund 4,3 Mio Euro und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0,6 Mio Euro. Diese Erhöhung war vor allem auf höhere Forderungen des Landes Salzburg gegenüber dem Finanzamt aus der Rückzahlung von Guthaben zurückzuführen. Dieser Bilanzposten wurde vor allem dazu genutzt, um die Forderungen des Landes Salzburg gegenüber Fremddienststellen, für die das Land Salzburg die Gehaltsabrechnungen durchführte, abzuwickeln. Laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg erfolgt keine Wertberichtigung der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, weil das allgemeine Ausfallrisiko sehr gering ist bzw nicht besteht.

Das Projekt „Forderungsmanagement“ wurde im Jahr 2025 abgeschlossen. Offene Forderungen, die ausgemahnt sind, können nunmehr an das zentrale Forderungsmanagement der Abteilung 8 zur Forderungsbetreibung übergeben werden. Darüber wurden die Dienststellen unter anderem in einem Schreiben der Landesbuchhaltung informiert. In diesem Schreiben ersuchte die Landesbuchhaltung die Dienststellen auch, Forderungen, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren, einzeln dahingehend zu beurteilen, ob eine Forderung im Wege der Abteilung 8 eingetrieben oder abgeschrieben werden soll.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der offenen Posten in der Geschäftspartnerbuchhaltung zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024 je Dienststelle:

Tabelle 29: Offene Posten je Dienststelle

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	5.613	11.583
Abteilung 1	58	376
Abteilung 2	473	613
Abteilung 3	23.335	11.599
Abteilung 4	319	437
Abteilung 5	152	40
Abteilung 6	27	28
Abteilung 7	32	22
Abteilung 8	1.187	2.202
Abteilung 9	1.468	1.846
Abteilung 10	9.935	11.842
Bezirkshauptmannschaften	2.473	2.205
Landesverwaltungsgericht	1	-1
Bildungsdirektion	516	1.035
<b>Summe</b>	<b>45.589</b>	<b>43.827</b>

Die Abteilung 3 verzeichnete mit rund 11,6 Mio Euro den betraglich größten Anteil an offenen Posten. Der Rückgang der offenen Posten der Abteilung 3 um rund 11,7 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr war darauf zurückzuführen, dass die Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pflege und Betreuung zum 31. Dezember 2025 geringer waren. Demgegenüber stiegen die Forderungen der Landesamtsdirektion um rund 6,0 Mio Euro an. Der Grund dafür war vor allem eine Forderung gegenüber dem Land Oberösterreich, mit welchem ein Investitionszuschuss zur Infrastruktur der Salzburger Lokalbahn vereinbart wurde.

Von den rund 43,8 Mio Euro offenen Posten in der Geschäftspartnerbuchhaltung entfielen rund 5,8 Mio Euro auf Forderungen, die zum 31. Dezember 2025 seit sechs Monaten oder länger fällig waren. Von diesen „Alt-Forderungen“ entfiel mit rund 2,7 Mio Euro - wie bereits in den Vorjahren - die Mehrheit auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997. In den Vorjahren teilte die Abteilung 3 wiederholt mit, dass es sich bei den „Alt-Forderungen“ mehrheitlich um Forderungen der Bezirkshauptmannschaften handle. Die Abteilung 3 könne deshalb mangels Kenntnis der Einzelfälle keine Beurteilung der jeweiligen Werthaltigkeit vornehmen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass zum 31. Dezember 2025 in der Geschäftspartnerbuchhaltung offene Posten in Höhe von rund 43,8 Mio Euro enthalten waren. Davon entfielen mit 5,8 Mio Euro 13,2 % auf offene Posten, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren („Alt-Forderungen“). Die Mehrheit dieser „Alt-Forderungen“ entfiel - wie bereits in den Vorjahren - mit rund 2,7 Mio Euro auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997.

Seit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 forderte der LRH jährlich die Dienststellen dazu auf, Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Der LRH spricht diese Forderung erneut aus, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aufnahme der Tätigkeit des zentralen Forderungsmanagements in der Abteilung 8.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung die Dienststellen über diese Forderung des LRH erneut informieren werde. Es werde bereits intensiv an der Abarbeitung der Altforderungen gearbeitet. Die Altforderungen der Abteilung 3 hätten sich von 3,6 Mio Euro im Vorjahr auf 2,7 Mio Euro reduziert.*

*Das zentrale Forderungsmanagement in der Abteilung 8 habe nach Abschluss des Projektes im Oktober 2025 effektiv mit der Betreuung von circa 300 neuen Forderungen des Landes Salzburg begonnen. Es bestehe das Bestreben, in Abstimmung mit der budgetverantwortlichen Dienststelle, die Frage der Einbringlichmachung unter dem Gesichtspunkt einer Bonitätsprüfung zu erörtern bzw anhand einer gerichtlichen Exekutionsdatenabfrage im Anlassfall eine Wertberichtigung oder Forderungsabschreibung anzuregen. Im Anschlussprojekt werde aktuell das Soziale Informationssystem (SIS) angebunden, um auch für diesen Bereich eine Forderungsbetreuung im Wege des zentralen Forderungsmanagements zu bewerkstelligen.*

## 6.8 Vorräte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 30: Vorräte

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.1	Vorräte	6.896	6.726	-170	-2,5%

Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2025 betragen rund 6,7 Mio Euro. Der LRH prüfte die Vorräte des Rechnungsabschlusses 2025 aufgrund der Höhe und der geringen Veränderungen zum Vorjahr analytisch. Die Richtlinie zur Durchführung von Lagerinventuren als auch die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie blieben im Bereich der Vorräte im Wesentlichen unverändert.

## 6.9 Liquide Mittel

- (1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 31: Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	294.881	278.272	-16.609	-5,6%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	199.304	217.786	18.482	9,3%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	95.577	60.486	-35.091	-36,7%

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024 im Detail:

Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail

Bezeichnung	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro	Veränderung Tsd. Euro
<b>Bankbestand</b>			
Festgelder	0	0	0
Bezirkshauptmannschaften	3.165	3.460	295
Restliche Bankbestände	291.644	274.738	-16.906
<b>Barbestand</b>	73	74	1
<b>Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)</b>	<b>294.881</b>	<b>278.272</b>	<b>-16.609</b>
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	199.304	217.786	18.482
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	95.577	60.486	-35.091

Die liquiden Mittel des Landes Salzburg betragen zum 31. Dezember 2025 rund 278,3 Mio Euro und lagen um rund 16,6 Mio Euro unter dem Stand zum 31. Dezember 2024.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 60,5 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2025 rund 217,8 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserven wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Die Geldbestandskonten verteilten sich auf Sparbücher und Girokonten. Keines der Girokonten wies zum 31. Dezember 2025 einen negativen Geldbestand auf. Vereinzelt gab es Konten, die seit Jahren keine Umsätze verzeichneten. Zum 31. Dezember 2025 bestanden keine kurzfristigen Festgeldveranlagungen.

Die Subkassen der Bezirkshauptmannschaft Zell am See wurden Anfang des Jahres 2026 auf ein elektronisches Kassensystem mit Bankomatkartenfunktion umgestellt. Eine Barkasse wurde an einem der dislozierten Standorte beibehalten.

Der jahrelangen Forderung des LRH, eine Barkassenrichtlinie zu erlassen, kam die Landesbuchhaltung im Jahr 2024 nach. Die Barkassenrichtlinie gibt einheitliche Vorgaben über den Haushaltsvollzug zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung vor. Die Barkassenrichtlinie ist von den Dienststellen verbindlich anzuwenden.

Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 erlangte der LRH erstmals davon Kenntnis, dass auch das Landesarchiv Barerlöse erzielte, etwa aus dem Buchverkauf.

Der LRH stellte zu den Barkassen Folgendes fest:

- Das Landesarchiv lehnte Anfang 2025 die vollinhaltliche Umsetzung der Barkassenrichtlinie ab. Das Landesarchiv verfügte über zwei Handkassen. Über die Barerlöse wurden Aufzeichnungen geführt. Wesentliche Informationen, wie beispielsweise der Grund des Barerlöses, der Tag und die Höhe der Bargeldabfuhren, eine fortlaufende Belegnummerierung sowie der tägliche Kassensaldo enthielten diese Aufzeichnungen nicht. Eine Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr lehnte das Landesarchiv ebenfalls ab.
- Die Internationale Sommerakademie sowie das Salzburger Freilichtmuseum waren Ende des Jahres 2025 die einzigen Stellen, die noch ein physisches Kassenbuch führten. Das Kassenbuch der Internationalen Sommerakademie erfüllte die Vorgaben der Barkassenrichtlinie insofern nicht, als dieses keine fortlaufende Nummerierung der Buchungsbelege enthielt. Im Kassenbuch des Freilichtmuseums fehlte das Datum der Bargeldbewegung.
- Laut Auskunft der Landesbuchhaltung lehnte die Internationale Sommerakademie die Umstellung auf ein elektronisches Kassensystem ab. Im Jahr 2025 verzeichnete die Internationale Sommerakademie rund 140 Bargeldbewegungen. In Summe wurden rund 11.000 Euro über diese Barkasse - etwa Stipendien - ausbezahlt.
- Laut Barkassenrichtlinie war die Refundierungen von Barauslagen aus der Barkasse im Zusammenhang mit Rechnungen aus dem Ausland nicht erlaubt. Hintergrund dieser Regelung waren umsatzsteuerliche Gründe (Reverse Charge). Das Landesverwaltungsgericht Salzburg tätigte dennoch Refundierungen aus der Barkasse für Online-Einkäufe im Ausland.

In begründeten Fällen konnten Dienststellen über die Landesbuchhaltung eine Kreditkarte beantragen. In der Richtlinie für die Verwendung von Kreditkarten des Landes Salzburg war ua geregelt, dass seitens „der Dienststellen sicherzustellen ist, dass die Kreditorenrechnungen [in SAP] innerhalb einer Woche nach Verwendung der Kreditkarte erfasst werden“. Eine Stichprobe zeigte, dass die Salzburger Burgen- und Schlösser Betriebsführung sowie die Internationale Sommerakademie diese Regelung nicht befolgten. Im Durchschnitt erfassten diese die entsprechenden Kreditorenrechnungen 32 bzw

34 Tage nach Verwendung der Kreditkarte in SAP nach. Die Landesbuchhaltung gab an, beide Stellen mehrmals um Einhaltung der oben genannten Regelung ersucht zu haben. Von der Möglichkeit, eine Kreditkarte bei Nicht-Beachtung der Richtlinie zu sperren, machte die Landesbuchhaltung bislang nicht Gebrauch.

- (2) Der LRH kritisiert, dass vom Landesarchiv die Barkassenrichtlinie bislang nicht umgesetzt wurde. Diese enthält einheitliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzugs und ist von den Dienststellen verbindlich umzusetzen.

Der LRH fordert die Internationale Sommerakademie und das Salzburger Freilichtmuseum auf, die Kassenrichtlinie auch in Bezug auf das Kassenbuch vollinhaltlich umzusetzen.

Der LRH empfiehlt, Barkassen, die nicht zwingend notwendig sind, aufzulassen bzw auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzustellen.

Angesichts der Anzahl und des Volumens der Bargeldbewegungen, das jährlich über die Barkasse der Internationalen Sommerakademie abgewickelt wird, fordert der LRH, diese Barkasse - sofern diese beibehalten werden soll - auf ein elektronisches Kassensystem umzustellen.

Der LRH kritisiert, dass das Landesverwaltungsgericht Salzburg Barauslagen aus der Barkasse im Zusammenhang mit Rechnungen aus dem Ausland tätigte, obwohl das laut Barkassenrichtlinie untersagt ist. Der LRH fordert das Landesverwaltungsgericht auf, dies zu unterlassen und verweist in diesem Zusammenhang auf die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften bei Auslandseinkäufen.

Der LRH kritisiert, dass die Salzburger Burgen und Schlösser Betriebsführung sowie die Internationale Sommerakademie die Richtlinie zur Verwendung der Kreditkarte des Landes Salzburg nicht vollinhaltlich umsetzten. Der LRH empfiehlt der Landesbuchhaltung, bei wiederholter Nicht-Beachtung der Richtlinie diese Kreditkarten zu sperren.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung die betroffenen Dienststellen unterstütze, um organisatorische Herausforderungen bei der Einhaltung der Barkassenrichtlinie zu analysieren und best-*

möglich aufzulösen. Im Hinblick auf die Kreditkartenrichtlinie werde die Landesbuchhaltung die betroffenen Dienststellen gezielt auf die Konsequenzen bei wiederholter Nicht-Beachtung hinweisen.

## 6.10 Zahlungsmittelreserven

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	95.577	60.486	-35.091	-36,7%

Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Demnach sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel, dessen gesonderter Ausweis nach Maßgabe des § 27 VRV 2015 und der Anlage 6b zur VRV 2015 erfolgt. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelte, da keine Verknüpfung zu Haushaltsrücklagen bestand.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten.
- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbstständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von bestimmten Zahlungsmittelreserven festgelegt. Da von dieser Begrenzung umfasste Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 ALHG 2018 im Rechnungsabschluss 2025 nicht gebildet wurden, konnte auf die Berechnung der Grenze verzichtet werden.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt,
- die Zahlungsmittelreserven für konkrete Projekte oder Vorhaben gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ALHG 2018 nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurden, oder
- die Zahlungsmittelreserven aus Mehreinzahlungen gemäß § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 nicht innerhalb des auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahres verwendet wurden.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte

Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 2.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024 im Detail:

Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail

Bezeichnung/Verwendungszweck	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro
<b>Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven</b>		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	45.853	14.159
Bundesmittel für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	8.772	9.509
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	7.170	8.846
Naturschutzfonds	9.486	8.734
Pflegefondsgesetz Entgelterhöhung (FAG)	2.762	2.693
FAG Mittel für Eisenbahnkreuzungen	2.130	1.999
Feuerschutzsteuer	1.899	1.530
Pflegefondsgesetz Pflegeausbildung (FAG)	1.226	1.226
Pflegeausbildung-Zweckzuschuss des Bundes	1.843	0
Zukunftsfonds	1.384	0
Zweckzuschuss des Bundes für Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleich	1.078	0
Sonstige Zwecke	3.937	3.755
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	87.541	52.450
Weitere zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven (§ 23 Abs 3 ALHG)	0	0
<b>Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven</b>	<b>87.541</b>	<b>52.450</b>
<b>Allgemeine Zahlungsmittelreserven</b>	<b>8.036</b>	<b>8.036</b>
<b>Summe Zahlungsmittelreserven</b>	<b>95.577</b>	<b>60.486</b>

Von den zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 52,5 Mio Euro entfielen rund 14,2 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds. Auf nicht verbrauchte Bundesmittel entfielen insgesamt rund 18,7 Mio Euro. Diese betrafen Mittel für die Finanzierung der Kinderbe-

treuung, der Pflegeausbildung, der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal, der Eisenbahnkreuzungen sowie einen Teil der Mittel für sonstige Zwecke. Zudem entfielen rund 8,7 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds sowie rund 8,8 Mio Euro auf zweckgewidmete Mittel für Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz.

Die Verminderung der Zahlungsmittelreserve für den Gemeindeausgleichsfonds um rund 31,7 Mio Euro resultierte daraus, dass die Auszahlungen einschließlich der durchgeführten Mittelübertragungen um rund 34,5 Mio Euro höher waren als veranschlagt. Die Einzahlungen lagen um rund 2,8 Mio Euro über den Werten des Voranschlages.

Der LRH erhob, dass auch im Jahr 2025 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (Ansatz 94000) an andere Haushaltsansätze übertragen und von diesen Ansätzen ausbezahlt wurden. In Berichten zu den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2024 sowie im Bericht zum Gemeindeausgleichsfonds wurde diese Vorgangsweise vom LRH insbesondere im Hinblick auf fehlende Transparenz kritisiert. In den Differenzbegründungen zum Rechnungsabschluss 2025 wurden diese Mittelübertragungen beim Ansatz 94000 unter Angabe des entsprechenden Regierungsbeschlusses betragsmäßig angeführt. Diese Mittelübertragungen betragen rund 5,0 Mio Euro und gingen auf Regierungsbeschlüsse aus Vorjahren zurück. Es fehlte aber ein Hinweis, auf welche Ansätze die Mittelübertragung erfolgte. Bei den empfangenden Ansätzen wurde auf diese Mittelübertragungen des Gemeindeausgleichsfonds hingewiesen.

Weiters erhob der LRH, dass bei der Berechnung der Zahlungsmittelreserve für den Naturschutzfonds anteilige Zinserträge bzw. Einzahlungen aus Zinserträgen nicht berücksichtigt wurden. Gemäß dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 werden die Mittel des Naturschutzfonds unter anderem aus Zinsen der Fondsmittel aufgebracht. Die Landesregierung hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

Für das Rechnungsjahr 2025 lagen die Voraussetzungen für die Bildung von weiteren zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nicht vor. Solche können etwa aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc oder aus veranschlagten aber nicht verbrauchten Mitteln für Projekte und Vorhaben stammen. Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

- (2) Der LRH kritisiert erneut, dass Auszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt wurden.

Der LRH hält wie in den Vorjahren fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung lediglich für unabweisbare Mehrauszahlungen vorgesehen ist. Dieses Instrument kann nicht für die budgetmäßige Abwicklung von Projekten herangezogen werden, bei denen die Mittel aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen stammen.

Der LRH fordert, bei der Berechnung der Zahlungsmittelreserve des Naturschutzfonds anteilige Einzahlungen aus Zinserträgen anteilig zu berücksichtigen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Abteilung 8 die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds befürworte und den involvierten Abteilungen erneut nahelegen werde, die Darstellung bzw Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.*

*Zudem sei bereits mit der für den Naturschutzfonds zuständigen Abteilung Kontakt bezüglich der Zinserträge aus dem Vermögen des Naturschutzfonds und deren Darstellung in der Zahlungsmittelreserve aufgenommen worden. An einer Lösung werde gearbeitet.*

## 6.11 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen	18	5	-13	-72,2%

Der im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen betrug rund 5.000 Euro. Der Posten enthielt Umgliederungen aus der Position aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen aufgrund deren Fristigkeiten.

## 6.12 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	63.633	54.014	-9.619	-15,1%

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
Personalaufwand	36.990	32.475
Landesamtsdirektion	1.845	2.470
Abteilung 1	1.089	2.044
Abteilung 3	1.131	1.104
Abteilung 4	0	95
Abteilung 8	21.861	15.201
Abteilung 10	4	0
Bildungsdirektion	713	626
<b>Summe</b>	<b>63.633</b>	<b>54.014</b>

Die zum 31. Dezember 2025 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 54,0 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 32,5 Mio Euro (rund 60 %) auf im Dezember 2025 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2026 betrafen. Die Verminderung dieser Abgrenzung im Vergleich zum Vorjahr hing damit zusammen, dass im Jänner 2025 nur noch Restzahlungen an Bedienstete der SALK und an Lehrer erfolgten, deren Abrechnung im Jahr 2025 nicht mehr vom Land abgewickelt wurde.

Die aktive Rechnungsabgrenzung der Landesamtsdirektion resultierte aus der Abgrenzung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Wartungsverträgen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen der Abteilung 1 betrafen Förderungen, die im Jahr 2025 ausbezahlt wurden und der Aufwand dem Jahr 2026 zuzuordnen war. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 resultierte aus Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe, die im Dezember 2025 für Jänner 2026 erfolgten. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 in Höhe von rund 15,2 Mio Euro resultierte aus Disagios in Zusammenhang mit aufgenommenen ÖBFA-Darlehen.

### 6.13 Nettovermögen

- (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>-172.697</b>	<b>-191.700</b>	<b>-19.003</b>	<b>-11,0%</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.120.382	1.115.837	-4.545	-0,4%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-1.414.786	-1.472.621	-57.835	-4,1%
C.IV	Neubewertungsrücklagen	121.699	165.090	43.391	35,7%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	7	-6	-13	-185,7%

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2025 betrug rund -191,7 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.115,8 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -1.472,6 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 165,1 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von rund -6.000 Euro.

Der Rückgang des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 um rund 19,0 Mio Euro resultierte aus dem Nettoergebnis des Jahres 2025 in Höhe von rund -57,8 Mio Euro. Die Erhöhung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 43,4 Mio Euro wirkte sich positiv auf das Nettovermögen aus.

Wesentliche Ursachen für die Entwicklung des Nettovermögens werden in Zusammenhang mit dem Nettoergebnis unter Punkt 4.3 dargestellt.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Ab dem Finanzjahr 2024 sind Korrekturen ohne zeitliche Befristung möglich und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz verringerte sich im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2024 um rund 4,5 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus Korrekturen im Anlagevermögen. Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 2.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen.

Der LRH hält fest, dass die Landesbuchhaltung in ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Folgendes regelt:

*„Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden werden aus mehreren [...] Gründen nicht erfolgsneutral im kumulierten Nettovermögen, sondern in der aktuellen Periode ergebniswirksam erfasst.“*

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2025 rund -1.472,6 Mio Euro und resultierte aus den Nettoergebnissen der Jahre 2018 bis 2025.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2025 betrug die Neubewertungsrücklage rund 165,1 Mio Euro. Die Erhöhung von rund 43,4 Mio Euro zwischen 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 resultierte aus Erhöhungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund 43,8 Mio Euro sowie der Veränderung des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund -0,4 Mio Euro.

Wie auch in den Vorjahren wurde im Rechnungsabschluss 2025 keine Haushaltsrücklage gemäß § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt

dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf den Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

- (2) Der LRH hält fest, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden (auch jene, die sich aufgrund von Eröffnungsbilanzkorrekturen auf die Folgejahren auswirken) laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Landesbuchhaltung ergebniswirksam im jeweiligen Finanzjahr zu berücksichtigen waren.

Der LRH, sowie die Fachliteratur zur Novelle der VRV 2015, vertritt die Ansicht, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden über das kumulierte Nettoergebnis zu berücksichtigen sind. Die Regelung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie weicht von dieser Ansicht ab.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Feststellung zur Kenntnis genommen werde. Eine Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sei derzeit nicht geplant, da die derzeitige Regelung eine nachvollziehbare Darstellung des Ergebnishaushalts sowie der Beilagen zum Rechnungsabschluss gewährleiste und nachteilige Effekte im Falle einer Verbuchung über das Nettovermögen vermieden würden.*

## 6.14 Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Tabelle 39: Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	<b>Investitionszuschüsse</b>	<b>45.470</b>	<b>49.991</b>	<b>4.521</b>	<b>9,9%</b>
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	44.710	49.188	4.478	10,0%
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	760	803	43	5,7%

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) mittels Stichproben. Der LRH erhob dabei, dass Belege für Zugänge von Investitionszuschüssen in mehreren Fällen nicht im SAP angehängt waren und bei der Landesbuchhaltung nachgefordert werden mussten. Darüber hinaus wurde ein Investitionszuschuss in Höhe von 50.000 Euro bei der Umbuchung von den Anlagen in Bau fälschlicherweise aufgelöst.

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2025 resultierte vor allem aus den Kostenbeteiligungen der Gemeinden und des Bundes an diversen Infrastrukturprojekten (etwa Straßen, Radwege und Pinzgauer Lokalbahn).

- (2) Der LRH stellte fest, dass in mehreren Fällen keine Belege für Zugänge in SAP angehängt waren und fordert eine konsequente Ablage der Belege in SAP vorzunehmen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die fehlenden Belege zu den entsprechenden Anlagen angehängt worden seien. Die Systematik der Belegablage bei den Anlagen sei mit den neuen Mitarbeitern besprochen und festgelegt worden.*

## 6.15 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	<b>Langfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>1.603.785</b>	<b>1.812.088</b>	<b>208.303</b>	<b>13,0%</b>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.603.785	1.812.088	208.303	13,0%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-106.194	-116.868	-10.674	-10,1%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	106.194	116.868	10.674	10,1%

### 6.15.1 Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum Vorjahr:

Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.603.785	1.812.088	208.303	13,0%

Die Beilage 2.7 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 enthält den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015. Darin werden die Finanzschulden nach Darlehensgeber gegliedert und deren Entwicklung im Rechnungsjahr im Detail dargestellt. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzschulden auf Basis des Einzelnachweises zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum Vorjahr. Diese Tabelle zeigt zudem, wie in der Vermögensrechnung die Summe der Finanzschulden als langfristige oder kurzfristige Finanzschulden darzustellen waren:

Tabelle 42: Finanzschulden im Detail

Bezeichnung	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro	Veränderung Tsd. Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	917.125	994.100	76.975
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	774.586	1.053.287	278.701
<b>Summe Finanzschulden</b>	<b>1.691.711</b>	<b>2.047.387</b>	<b>355.676</b>
Davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	1.603.785	1.812.088	208.303
Davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	87.926	235.299	147.373

Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2025 betragen rund 2.047,4 Mio Euro. Davon waren in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025 rund 1.812,1 Mio Euro als langfristige Finanzschulden und rund 235,3 Mio Euro als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Im Rechnungsjahr 2025 wurden neue Finanzschulden in Höhe von 443,6 Mio Euro aufgenommen und Finanzschulden in Höhe von rund 87,9 Mio Euro getilgt. Die Finanzschulden erhöhten sich somit um rund 355,7 Mio Euro.

Im Vergleich dazu war im Voranschlag für das Jahr 2025 eine Neuaufnahme in Höhe von 607,0 Mio Euro und eine Tilgung in Höhe von rund 120,1 Mio Euro budgetiert. Die Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag sind darauf zurückzuführen, dass weniger Schulden zur Finanzierung des Haushalts aufgenommen wurden. Die Tilgungen waren ebenso geringer als geplant, da Kündigungsrechte nicht in Anspruch genommen wurden und Tilgungen aufgrund von nicht durchgeführten Schuldenaufnahmen in den Jahren 2024 und 2025 geringer waren.

### 6.15.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-106.194	-116.868	-10.674	-10,1%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate in Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkuponarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 116,9 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2025 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

### 6.15.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	106.194	116.868	10.674	10,1%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 116,9 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

## 6.16 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>101.782</b>	<b>68.453</b>	<b>-33.329</b>	<b>-32,7%</b>
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.226	942	-284	-23,2%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	17.949	17.504	-445	-2,5%
E.II.3	Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	82.607	50.007	-32.600	-39,5%

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2025 rund 0,9 Mio Euro und betrafen den Kauf eines Grundstückes sowie die Abgeltung einer Investition.

Für den Grundstückskauf wurde für einen Teil des Kaufpreises eine wertgesicherte Ratenzahlung vereinbart. Die vertraglich vereinbarte Wertsicherung der Ratenzahlung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wurde in der Vermögensrechnung nicht berücksichtigt. Die Ratenzahlung wird bis zum Ende der Laufzeit konstant gehalten. Jener Anteil, um den sich die Raten aufgrund der Indexierung erhöhen, wird zur Gänze im Ergebnishaushalt als Aufwand dargestellt.

Eine Investition, die von einem Mieter getätigt wurde, wurde im Rahmen einer vereinbarten Mietzinsreduktion abgegolten. Die Investition wurde aktiviert und die vereinbarte Reduktion des Mietzinses passivseitig als langfristige Verbindlichkeit aus

Lieferung und Leistung dargestellt. Diese Verbindlichkeit wird über die Dauer der vereinbarten Reduktion des Mietzinses ertragswirksam aufgelöst.

### 6.16.1 Leasingverbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Leasingverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	17.949	17.504	-445	-2,5%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Die Leasingverbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2025 betragen rund 17,5 Mio Euro. Für die Josef-Rehrl-Schule bestand zum 31. Dezember 2025 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 11,6 Mio Euro. Für das Konradinum bestand zum 31. Dezember 2025 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 5,9 Mio Euro.

Die Verträge des Konradinums sowie der Josef-Rehrl-Schule enthielten Wertsicherungen des Mietzinses. Der Anteil, um den sich die Leasingraten aufgrund der Indexierung erhöhen, wurden weiterhin zur Gänze im Ergebnishaushalt als Zinsaufwand für Finanzierungsleasing dargestellt.

### 6.16.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	82.607	50.007	-32.600	-39,5%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich von rund 82,6 Mio Euro zum 31. Dezember 2024 auf rund 50,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2025. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Bezeichnung	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	45.853	14.159
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	7.170	8.846
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	5.852	6.605
Pflegeausbildung und Pflegefonds	5.638	3.918
FAG-Mittel ÖPNV	2.130	1.999
Zukunftsfonds	1.384	0
Übrige	679	580
<b>Summe</b>	<b>82.607</b>	<b>50.007</b>

Die Verminderung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 32,6 Mio Euro hing damit zusammen, dass sich die Verbindlichkeiten aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 31,7 Mio Euro verminderten.

Die Verminderung der Verbindlichkeiten aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds hing damit zusammen, dass die Auszahlungen im Rechnungsjahr 2025 höher waren als die Einzahlungen aus den Ertragsanteilen.

## 6.17 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2025 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>3.307.837</b>	<b>3.067.844</b>	<b>-239.993</b>	<b>-7,3%</b>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	19.273	17.864	-1.409	-7,3%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	13.145	12.914	-231	-1,8%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1.449	1.222	-227	-15,7%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.607.498	2.377.831	-229.667	-8,8%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	666.472	658.014	-8.458	-1,3%

Gemäß § 28 Abs 8 VRV 2015 sind keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrer zu bilden, wenn eine Erstattung durch den Bund erfolgt. Dementsprechend bildete das Land Salzburg Personalarückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur in dem Ausmaß, das nicht durch den Bund erstattet wurde.

### 6.17.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbewertungsverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von rund 17,9 Mio Euro aus.

Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	19.273	17.864	-1.409	-7,3%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	<i>1.967</i>	<i>1.835</i>	<i>-132</i>	<i>-6,7%</i>

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug 2,926 % (Vorjahr 2,46 %).

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,46 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 FAG 2024 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu 50 % zu ersetzen. Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen für diese Landeslehrer in Höhe von rund 1,8 Mio Euro enthalten.

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2025 endete, waren in der Abfertigungsrückstellung nicht enthalten. Darüber hinaus war zum 31. Dezember 2025 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung sowie die Erfassung des Abfertigungsaufwandes erfolgten im Jahr 2026.

- (2) Der LRH fordert wie in den Vorjahren eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen. Der LRH hält fest, dass das Amt der Salzburger Landesregierung zum Prüfbericht

des Rechnungsabschlusses 2024 anmerkte, die periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem zu berücksichtigen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Anregung des LRH umgesetzt werde. Ab dem Rechnungsjahr 2026 würden Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt.*

### 6.17.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

- (1) Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in Höhe von rund 12,9 Mio Euro aus.

Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	13.145	12.914	-231	-1,8%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	<i>1.410</i>	<i>1.447</i>	<i>37</i>	<i>2,6%</i>

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag 2,926 % (Vorjahr 2,46 %). Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,46 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,1 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 6 Abs 1 Z 2 FAG 2024 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. Entsprechend § 28 Abs 8 VRV 2015 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

### 6.17.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss (Anlage 6r) und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Für den Rechnungsabschluss 2025 wurde eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2025 ausgewiesenen Haftungen unter Beurteilung der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme vorgenommen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 1,2 Mio Euro aus.

Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1.449	1.222	-227	-15,7%

Die Rückstellung für Haftungen resultierte aus Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger. Dieser Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 2,5 Mio Euro, welche die Abteilung 3 bekannt gab. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde unter Berücksichtigung einer Laufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 1,2 Mio Euro eingestellt.

#### 6.17.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung oder andere veröffentlichte Pensionstabellen heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	<b>Rückstellungen für Pensionen</b>	<b>2.607.498</b>	<b>2.377.831</b>	<b>-229.667</b>	<b>-8,8%</b>
	<i>Beamte des Landes Salzburg</i>	<i>2.474.858</i>	<i>2.244.893</i>	<i>-229.965</i>	<i>-9,3%</i>
	<i>Sprengelärzte</i>	<i>59.190</i>	<i>63.849</i>	<i>4.659</i>	<i>7,9%</i>
	<i>Bürgermeister</i>	<i>36.678</i>	<i>34.230</i>	<i>-2.448</i>	<i>-6,7%</i>
	<i>Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	<i>36.772</i>	<i>34.859</i>	<i>-1.913</i>	<i>-5,2%</i>

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2025 wies das Land Salzburg Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 2.377,8 Mio Euro aus (2024: rund 2.607,5 Mio Euro). Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2024 reduzierte sich der Rückstellungsbetrag um rund 229,7 Mio Euro.

Die Veränderung resultierte im Wesentlichen aus dem Zinseffekt in Höhe von rund -176,5 Mio Euro. Dieser resultierte aus der Erhöhung des Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2025 von 2,926 % im Vergleich zum Vorjahr (2,46 %). Ein Teil der Verminderung resultierte auch daraus, dass die Datenmeldung an den Aktuar im Jahr 2024 bei einem Teil der anspruchsberechtigten Personen fehlerhaft war. Ursache war eine fehlerhafte Auswertung aus der entsprechenden Datenbank des Landes Salzburg.

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 3,46 % und der Ruhegenussbezüge von 2,33 % ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Weiters wurden die Berechnungstafeln von Pagler/Pagler „Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte“ zugrunde gelegt.

Im Rechnungsabschluss 2025 wies das Land Salzburg Rückstellungen in Höhe von rund 63,8 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die

gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindegesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug gegenüber dem Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindegesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindegesetz) zu leistende Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 35,5 % des Rückstellungsbetrages mit rund 22,7 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten fünf Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 34,2 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz bzw Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug gegen das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzliche von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierende Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 92,9 % des Rückstellungsbetrages mit rund 34,0 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten fünf Finanzjahre.

### 6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	666.472	658.014	-8.458	-1,3%

Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2025 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet.

Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte und unechte Zuschüsse. Die Zuordnung zu den Gruppen der echten oder unechten Zuschüsse ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht an die Erbringung einer Gegenleistung geknüpft. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage (zB unterzeichneter Fördervertrag). Wurde noch kein Aufwand im aktuellen Wirtschaftsjahr erfasst, so ist eine Rückstellung zu bilden. Gemäß Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie erfolgt keine Unterscheidung in Verbindlichkeit oder Rückstellung. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2024 Tsd Euro	31.12.2025 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	783	260
Abteilung 1	11.931	15.749
Abteilung 2	36.719	5.958
Abteilung 3	6.718	13.182
Abteilung 4	8.278	7.578
Abteilung 5	133	10
Abteilung 6	0	115.868
Abteilung 7	701	1.092
Abteilung 8	93.159	108.101
Abteilung 9	530.524	416.490
Abteilung 10	79	45
Barwertkorrektur	-22.552	-26.322
<b>Summe</b>	<b>666.472</b>	<b>658.014</b>

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2025 rund 658,0 Mio Euro. Der Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfiel auf die Abteilung 9. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 396,4 Mio Euro aus Abgangsdeckungszusagen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen der Bediensteten in der SALK. In den sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 waren rund 107,8 Mio Euro für die Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser ausgewiesen. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 6 enthielten im Wesentlichen rund 78,4 Mio Euro für Zuschüsse an die Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH in Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstvertrag mit den ÖBB sowie rund 30,7 Mio Euro für das ÖBB Salzburg Paket für Infrastrukturinvestitionen in Bahnhöfe und Haltestellen. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Der LRH stellte im Vorjahr bei der Abteilung 6 fest, dass für Förderzusagen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs keine Rückstellungen gebildet wurden. Der LRH empfahl damals eine gemeinsame Aufarbeitung des Sachverhaltes mit der Landesbuchhaltung.

Dabei wurden weitere Förderzusagen identifiziert, für die bislang keine Rückstellungen gebildet waren. Die beiden im vorherigen Absatz erläuterten Sachverhalte gehören zu diesen Förderzusagen.

Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Es wurden individuelle Restlaufzeiten für einzelne Förderprojekte oder Gruppierungen von ähnlichen Förderprojekten herangezogen. Die Barwertkorrektur erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,8 Mio Euro auf rund 26,3 Mio Euro.

Die Fristigkeit einer Rückstellung zielt auf den erwarteten Zeitpunkt der Auszahlung ab. Besteht ein Projekt/eine Förderzusage aus mehreren Auszahlungen, so sind diese in lang- und kurzfristig aufzuteilen. Entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie kann eine Unterteilung nur dann unterlassen werden, wenn dies aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist. In solchen Fällen ist die gesamte Rückstellung als kurzfristig auszuweisen.

Der LRH prüfte die Dotierungen, Verwendungen und Auflösungen der sonstigen Rückstellungen im Jahr 2025 sowie deren Aufteilung in kurz- und langfristige Rückstellungen in Form von Stichproben und erhob dabei im Wesentlichen folgende Sachverhalte. Die dargestellten Sachverhalte beinhalten auch jene der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen:

- Die Landesamtsdirektion erteilte dem Landesfeuerwehrverband eine Förderzusage für die Modernisierung der Landesalarm- und Warnzentrale. Diese Förderzusage erfüllte die Kriterien für eine Rückstellungsbildung, war aber nicht rückgestellt. Die Rückstellungen der Landesamtsdirektion waren deshalb um 5,9 Mio Euro zu niedrig dargestellt (2,5 Mio Euro kurzfristig, 3,4 Mio Euro langfristig).
- Die Abteilung 6 erteilte mehrjährige Förderzusagen an Gemeinden und Regionalverbände für die Finanzierung des Ausbaus von öffentlichen Verkehrsmitteln. Diese enthielten eine Klausel, dass die Zahlungen jährlich um einen Indexwert erhöht werden. Die Aufzinsung war rechnerisch nicht korrekt, so dass die langfristige Rückstellung um rund 0,6 Mio Euro zu niedrig ausgewiesen wurde.
- Die Empfehlungen des LRH aus dem Vorjahr wurden von den Abteilungen umgesetzt.

- (2) Die folgenden Kritikpunkte und Empfehlungen zur Stichprobe beziehen sich sowohl auf sonstige langfristige als auch sonstige kurzfristige Rückstellungen.

Der LRH stellte fest, dass in der Landesamtsdirektion für Förderzusagen zur Modernisierung der Landesalarm- und Warnzentrale keine Rückstellungen gebildet wurden. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen waren deshalb um 3,4 Mio Euro und die kurzfristigen um 2,5 Mio Euro zu niedrig dargestellt.

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung 6 in einzelnen Fällen die Rückstellungen der Höhe nach nicht korrekt bildete.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf die vollständige und korrekte Darstellung der sonstigen Rückstellungen für Förderzusagen künftig verstärkt geachtet werde.*

## 6.18 Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	87.926	235.299	147.373	167,6%

Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betragen rund 235,3 Mio Euro. Diese beinhalten die im Jahr 2026 zu tilgenden Teile der Finanzschulden.

## 6.19 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015 geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>197.522</b>	<b>161.547</b>	<b>-35.975</b>	<b>-18,2%</b>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.340	77.531	-8.809	-10,2%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	16	19	3	18,8%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	35.820	35.214	-606	-1,7%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	75.347	48.782	-26.565	-35,3%

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2025 rund 161,5 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 36,0 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere, dass sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um rund 8,8 Mio Euro und die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung um rund 26,6 Mio Euro verringerten.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31. Dezember 2025 rund 77,5 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 8,8 Mio Euro. Dieser Rückgang war vor allem darauf zurückzuführen, dass das Land Salzburg zum 31. Dezember 2025 um rund 6,7 Mio Euro geringere Verbindlichkeiten an Unternehmen hatte.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben** betragen zum 31. Dezember 2025 rund 19.000 Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig.

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** betragen zum 31. Dezember 2025 rund 35,2 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 21,3 Mio Euro auf Zinsverbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber Kreditinstituten. Die restlichen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 13,9 Mio Euro betrafen überwiegend noch nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (zB Naturschutzfonds). Diesen Zweckzuschüssen stand aktivseitig eine entsprechende Zahlungsmittelreserve gegenüber.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)** handelt es sich gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 um Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Dieser Bilanzposten betrug zum 31. Dezember 2025 rund 48,8 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 26,6 Mio Euro. Diese Verringerung war vor allem auf geringere Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Sozialversicherungen zurückzuführen.

Einige der Sachkonten, die diesem Bilanzposten zuzuordnen waren, wurden von den Bezirkshauptmannschaften bewirtschaftet. Salden auf diesen Sachkonten betrafen häufig Einzahlungen, die von den Bezirkshauptmannschaften an Dritte (zB Bund, ASFINAG) weiterzuleiten waren. Diese Sachkonten waren zum Teil OP-geführt. Die Salden auf diesen Sachkonten stammten aus Vorsystemen.

Die Bezirkshauptmannschaften legten anforderungsgemäß zu den nicht OP-geführten Sachkonten Einzelpostenlisten aus Vorsystemen vor. Die Salden laut Vorsystemen stimmten mit den Salden auf den nicht OP-geführten Sachkonten in SAP überein.

Gemäß § 12 Abs 3 sind die nicht voranschlagswirksam gebuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Die Salden auf den nicht OP-geführten Sachkonten resultierten überwiegend aus Einzahlungen aus 2025.

- (2) Der LRH empfiehlt den Bezirkshauptmannschaften regelmäßig zu prüfen, ob alle offenen Posten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bezirkshauptmannschaften darauf hingewiesen würden, die offenen Posten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt seien.*

## 6.20 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2025 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>321.883</b>	<b>391.961</b>	<b>70.078</b>	<b>21,8%</b>
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	9.394	9.264	-130	-1,4%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	7.832	10.626	2.794	35,7%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	24.201	28.091	3.890	16,1%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	280.457	343.980	63.523	22,6%

### 6.20.1 Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für Prozesskosten zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	9.394	9.264	-130	-1,4%

Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussicht-

lichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betragen rund 9,3 Mio Euro.

### 6.20.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für ausstehende Rechnungen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	7.832	10.626	2.794	35,7%

Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	285	101
Abteilung 2	7	23
Abteilung 3	6.189	9.242
Abteilung 4	397	189
Abteilung 5	157	42
Abteilung 6	574	526
Abteilung 8	91	385
Abteilung 9	14	44
Abteilung 10	10	18
Übrige	108	55
<b>Summe</b>	<b>7.832</b>	<b>10.626</b>

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erhöhten sich von rund 7,8 Mio Euro zum 31. Dezember 2024 auf rund 10,6 Mio Euro zum 31. Dezember 2025. Ausschlaggebend dafür war insbesondere der um rund 3,1 Mio Euro erhöhte Rückstellungsbedarf der Abteilung 3.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels ausreichendem Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2025 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung waren diese Sachverhalte somit als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten. In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wurde dieser Fall von „Rückstellungen aufgrund von fehlendem Budget“ explizit als kurzfristige Rückstellung geregelt.

### 6.20.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	24.201	28.091	3.890	16,1%
	<i>Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten</i>	20.272	23.234	2.962	14,6%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	3.929	4.857	928	23,6%

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 28,1 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 23,2 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen in Höhe von rund 4,9 Mio Euro zusammen. Etwaige Sabbaticals von Landesbediensteten wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages nicht berücksichtigt.

Der Anstieg der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube war im Wesentlichen auf die Erhöhung der zum 31. Dezember 2025 bestehenden Zeitguthaben und offenen Resturlaube der Landesbediensteten um rund 40.700 Stunden zurückzuführen. Bei mehreren Personen waren erhebliche Zeitguthaben festzustellen.

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten Stundensätze der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden entsprechend den tatsächlichen Lohnnebenkosten errechnet. Für Beamte wurden Lohnnebenkosten in Höhe von 8,41 % und für Vertragsbedienstete in Höhe von 25,49 % berücksichtigt. Die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung wurde bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten der Vertragsbediensteten nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Sabbaticals der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen blieb der Zeitpunkt des Antrittes eines Sabbaticals unberücksichtigt. Dieser Zeitpunkt lag bis zu drei Jahre in der Zukunft. Ein schrittweiser Aufbau der

Verpflichtungen über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige Bezugskürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte, wurde nicht vorgenommen. Unberücksichtigt blieb außerdem, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand.

(2) Der LRH stellte wie bereits in den Vorjahren fest, dass etwaige Sabbaticals der Landesbediensteten nicht im Rechnungsabschluss berücksichtigt wurden. Der LRH hält fest, dass das Amt der Salzburger Landesregierung zum Prüfbericht des RA 2024 anmerkte, diese Sabbaticals zu erheben und zukünftig im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Anregung des LRH ebenfalls entsprechend umgesetzt werde. Ab dem Rechnungsabschluss 2026 würden Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Dazu sei aber noch eine detaillierte Abstimmung mit dem LRH im Herbst 2026 notwendig.*

#### 6.20.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	280.457	343.980	63.523	22,6%

Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit von kurzfristigen Rückstellungen darf bis zu einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
LAD	0	260
Abteilung 1	29.439	22.740
Abteilung 2	99.046	107.087
Abteilung 4	17.258	9.708
Abteilung 5	816	298
Abteilung 6	1.263	32.618
Abteilung 7	8.608	6.957
Abteilung 8	1.653	13.437
Abteilung 9	37.015	47.408
Abteilung 10	85.359	103.466
<b>Summe</b>	<b>280.457</b>	<b>343.980</b>

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2025 rund 344,0 Mio Euro. Hauptposten waren Förderzusagen der Abteilung 2 in Höhe von rund 107,1 Mio Euro für Förderungen im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich. In diesem Posten waren Förderzusagen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 in Höhe von rund 45,1 Mio Euro dargestellt. Ein weiterer Hauptposten war die Zusicherung für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 mit rund 103,5 Mio Euro. In der Abteilung 9 betraf die größte Einzelrückstellung mit rund 23,1 Mio Euro den für das Jahr 2026 geplanten Teil für den Bau des Onkologischen Zentrums und der Erweiterung der Palliativstation der SALK.

Sachverhalte, für die sonstige Rückstellungen zu bilden sind, teilen sich in vielen Fällen in kurz- und langfristig auf. Im Punkt 6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen werden die Sachverhalte und Feststellungen auch zu den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen behandelt.

## 6.21 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	21.155	28.336	7.181	33,9%

Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 28,3 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 16,2 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2025. Diese betrafen Aktivbezüge und Pensionen für Lehrer der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für Jänner 2026. Weitere rund 8,4 Mio Euro betrafen Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung gemäß § 29a FAG 2024 und rund 3,1 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

Der Bund gewährte Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung gemäß § 29a FAG 2024. Ein Teil wurde als rückzahlbare Darlehen an die Förderungsempfänger weitergeleitet und als langfristige Forderung im Rechnungsabschluss 2025 erfasst. Rückflüsse dieser Darlehen sind an den Bund rückzuerstatten, daher erfolgte eine spiegelbildliche Darstellung dieser Darlehen als passive Rechnungsabgrenzung, obwohl es sich um eine Verpflichtung zur Rückzahlung handelte.

- (2) Der LRH empfiehlt, die potentiellen Rückflüsse der oben genannten Darlehen, die an den Bund weiterzuleiten sind, als sonstige Rückstellung oder sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Abdeckung des Bundes für ausbezahlte rückzahlbare Zuschüsse als passive Rechnungsabgrenzung erfasst worden sei. Diese Bilanzierung berücksichtige, dass eine Zahlungsverpflichtung des Landes gegenüber dem Bund erst mit dem tatsächlichen Eingang von*

*Rückzahlungen der Begünstigten entstehe. Solange Umfang und Zeitpunkt dieser Rückflüsse nicht feststünden, bestehe keine unbedingte Verbindlichkeit.*

*Die passive Rechnungsabgrenzung gewährleiste eine periodengerechte Darstellung, indem der korrespondierende Ertrag bis zur Realisation der Rückzahlungen abgegrenzt und bei Zufluss anteilig aufgelöst sowie an den Bund weitergeleitet werde.*

*Diese Buchungsweise im Vermögenshaushalt sei mit den anderen Bundesländern abgestimmt worden, um eine bundesländerübergreifende einheitliche Darstellung sicherstellen zu können.*

- (4) Nach Ansicht des LRH sind für potentielle Rückflüsse der oben genannten Darlehen, die an den Bund weiterzuleiten sind, die Kriterien für den Ausweis einer Verpflichtung (Verbindlichkeit oder Rückstellung) erfüllt. Da es sich weiters um keinen Ertrag des Landes Salzburg handelt, der für zukünftige Perioden eingehoben wurde, liegt keine passive Rechnungsabgrenzung vor.

## 7. Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt

### 7.1 Rechnungsquerschnitt

- (1) Die VRV 2015 fordert in § 37 Abs 1 Z 1 als Beilage zum Rechnungsabschluss einen Rechnungsquerschnitt, der dazu dient, den Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) zu ermitteln. Der Aufbau bzw die Gliederung des Rechnungsquerschnitts ist in der Anlage 5a zur VRV 2015 geregelt.

Gemäß der Anlage 5a war der Rechnungsquerschnitt ab dem Finanzjahr 2025 verpflichtend in die Mittelaufbringung (Erträge bzw Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers), die Mittelverwendung (Aufwendungen) und die Vermögensbildung (Sachanlagevermögen) inklusive Vorräte zu untergliedern. Die Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu einem dieser Bereiche war ebenso der Anlage 5a zu entnehmen.

Die folgende Tabelle zeigt den Rechnungsquerschnitt für das Jahr 2025 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt in zusammengefasster Form:

Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Gesamthaushalt 2025 - Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2025 Tsd Euro	RA 2025 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Summe 1 Mittelaufbringung	3.729.270	3.813.038	83.768
Summe 2 Mittelverwendung	4.009.502	3.941.738	-67.764
Summe 3 Vermögensbildung	207.481	179.408	-28.073
<b>Saldo Gesamthaushalt (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3)</b>	<b>-487.714</b>	<b>-308.109</b>	<b>179.605</b>

Aus dem Saldo des Gesamthaushalts leitete sich in der Folge der Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) ab. Wie die folgende Tabelle zeigt, war dafür der Saldo des Gesamthaushaltes um den Saldo der Quasi-Kapitalgesellschaften zu bereinigen:

Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2025 Tsd Euro	RA 2025 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Saldo Gesamthaushalt	-487.714	-308.109	179.605
abzüglich Saldo Quasi-Kapitalgesellschaften	6	-126	-132
<b>Saldo Haushalt ohne Quasi-Kapitalgesellschaften = Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)</b>	<b>-487.708</b>	<b>-308.234</b>	<b>179.474</b>

Der Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) betrug zum 31. Dezember 2025 rund -308,2 Mio Euro.

Nach der Definition der Statistik Austria haben Quasi-Kapitalgesellschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit, verfügen aber über eine vollständige Rechnungsführung. Quasi-Kapitalgesellschaften zählen nicht zum Sektor Staat, weshalb für die Ermittlung des Finanzierungssaldos laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) das Ergebnis des Rechnungsquerschnittes um den Saldo der Quasi-Kapitalgesellschaften zu bereinigen ist. Im Land Salzburg zählten im Jahr 2025 etwa die Landwirtschaftsbetriebe und die Burgen und Schlösser dazu.

## 7.2 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Mit dem Beitritt zur Europäischen Union verpflichtete sich Österreich zur Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit dazu, Defizite zu vermeiden und die staatliche Schuldenquote zu senken. Aus dieser Verpflichtung ging 2012 der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelte Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP 2012) hervor. Im Jahr 2024 kam es zu einer Überarbeitung des unionsrechtlichen Fiskalregelwerks. Folglich war auch der ÖStP 2012 anzupassen. Der neue ÖStP 2025 wurde am 29. April 2026 im Salzburger Landtag beschlossen. Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Rohberichts an die geprüften Stellen war der ÖStP 2025 noch nicht verlautbart und somit noch nicht in Kraft gesetzt. Der nachfolgende Sachverhalt bezieht sich auf den ÖStP 2025, der rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird.

Das neue Fiskalregelwerk der EU sieht vor, dass jene EU-Mitgliedsstaaten, die die Maastricht-Kriterien (Budgetdefizit unter 3 % und öffentlicher Schuldenstand unter 60 % des BIP) nicht einhalten, einen Nettoausgabenpfad zu befolgen haben.

Aufgrund der Überschreitung der Budgetdefizitgrenze von 3 % des BIP leitete die EU im Jahr 2025 ein Defizitverfahren gegen Österreich ein. Um den Nettoausgabenpfad zu befolgen, hält der ÖStP 2025 für den Zeitraum 2026 bis 2029 Werte für den Maastricht-Saldo fest, die in diesem Zeitraum nicht überschritten werden dürfen.

Für das Jahr 2025 sind im ÖStP 2025 keine Regelgrenzen für den Finanzierungssaldo auf Landesebene definiert. Der LRH traf folglich keine Feststellung dazu, ob der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 des Landes Salzburg in Höhe von rund -286,4 Mio Euro unter oder über einer Regelgrenze lag.

Ebenso wie der ÖStP 2012 sieht auch der ÖStP 2025 die Erstellung einer Überleitungstabelle vor. Diese Überleitungstabelle dient dazu, die Überleitung der haushaltsrechtlichen Daten in das System des ESVG 2010 nachvollziehbar zu dokumentieren. Da für die Abteilung 8 zum Zeitpunkt der Erstellung der Überleitungstabelle bereits absehbar war, dass der ÖStP 2025 noch vor Behandlung des Rechnungsabschlusses 2025 im Salzburger Landtag in Kraft treten wird, legte diese dem Rechnungsabschluss 2025 eine provisorische Überleitungstabelle bei. In einer Fußnote wies die Abteilung 8 ua darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung die endgültige Form der Überleitungstabelle gemäß ÖStP 2025 vom Österreichischen Koordinationskomitee noch nicht festgelegt war. Die provisorische Überleitungstabelle soll deshalb dem ÖStP 2025 genügen, kann aber von der vom Österreichischen Koordinationskomitee noch zu beschließenden Form abweichen.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung vom Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt bis zum Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010:

Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010

Bezeichnung	VA 2025	RA 2025
	Tsd Euro	Tsd Euro
„Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)“	-487.708	-308.234
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	0	0
- Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-1.000	0
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-488.708	-308.234
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	15.000	21.000
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	12.000	800
„Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo)“	-461.708	-286.434

Der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 war zum Bilanzstichtag 2025 um rund 175,3 Mio Euro besser als budgetiert.

Der strukturelle Saldo war in der provisorischen Überleitungstabelle 2025 nicht ausgewiesen. Dieser soll laut ÖStP 2025 erst wieder ab dem Jahr 2030 für die Ermittlung der zulässigen Haushaltssalden relevant sein.

- (2) Der LRH hält fest, dass der am 29. April 2026 beschlossene aber noch nicht verlautbarte ÖStP 2025 rückwirkend ab 1. Jänner 2024 für Salzburg in Kraft treten wird. Der ÖStP 2025 legt für das Jahr 2025 keine Regelgrenze für den Finanzierungssaldo auf Landesebene fest. Folglich traf der LRH keine Feststellung dahingehend, ob der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund -286,4 Mio Euro unter oder über einer Regelgrenze lag.

## **8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2025 (Teil III)**

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

### **8.1 Beilagen nach VRV 2015**

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 wurden die Beilagen durch den LRH stichprobenartig geprüft bzw analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen bzw Anmerkungen traf.

#### **8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2025 iSd ÖStP (Beilage 2.4)**

- (1) Gemäß Anlage 4 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 2.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:
- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
  - Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
  - Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
  - Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
  - Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer (Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt)

Der LRH erhob, dass in der Gruppe 4 Landeslehrer sowohl die Anzahl nach Köpfen als auch VBÄ der Lehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen fehlerhaft war. Die Ursache dieses Fehlers konnte die Bildungsdirektion bis zur Übermittlung des Berichtes zur Gegenäußerung noch nicht final klären.

In Punkt 9.2.2 ist eine Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungs- und Ergebnishaushalt enthalten. Die Dotierungen von Personalrückstellungen waren in der Anlage 4 entsprechend der novellierten Fassung der VRV 2015 nicht zu erfassen.

(2) Der LRH stellte fest, dass in der Gruppe 4 Landeslehrer sowohl die Anzahl nach Köpfen als auch VBÄ der Lehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen fehlerhaft war. Die Bildungsdirektion stellte eine Klärung der Ursache des Fehlers und die Bekanntgabe des korrekten Wertes im Rahmen der Gegenäußerung in Aussicht.

(3) *Die Bildungsdirektion teilte in der Gegenäußerung mit, dass der genehmigte Stellenplan gemäß § 6 Abs 1 Z 1 FAG 2024 im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen seit Jahren nicht ausgeschöpft werde. Auch im Schuljahr 2024/25 seien die genehmigten (refundierbaren) Planstellen um 38,43 Planstellen unterschritten worden.*

*Im Schuljahr 2025/26 seien die Planstellenkontingente gemäß § 6 Abs 1 Z 1 FAG 2024 im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen mit 4.429 festgesetzt worden. Davon würden aktuell 4.347,32 Planstellen ausgeschöpft. Die definitive Schuljahresabrechnung für das Schuljahr 2025/26 liege derzeit noch nicht vor. Auch in diesem Schuljahr liege bis dato eine Planstellen-Unterschreitung von rund 100 Planstellen vor.*

*Für die Bildungsdirektion für Salzburg erkläre sich dieser Widerspruch gegebenenfalls daraus, dass irrtümlicherweise auch die karenzierten Lehrpersonen mitgezählt worden seien.*

### **8.1.2 Anlagenspiegel (Beilage 2.11)**

(1) Im Anlagenspiegel (Beilage 2.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2025 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw -aufholungen.

Der LRH erhob, dass die im Anlagenspiegel dargestellten Umbuchungen von Anlagen in Bau lediglich die Aktivierungen des Vorjahres enthielten. Die Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen des laufenden Jahres wurden systembedingt als Zugang in der entsprechenden Anlagenklasse erfasst.

### 8.1.3 Rückstellungsspiegel (Beilage 2.21)

- (1) Die Beilage 2.21 des Rechnungsabschlusses 2025 zeigte die Entwicklung der kurz- und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Die novellierte Fassung der VRV 2015 sieht für Verbrauch und Auflösung keine getrennte Darstellung im Rückstellungsspiegel mehr vor. Die Landesbuchhaltung entschied sich dazu die gewohnte Darstellung beizubehalten. Der LRH erhob, dass bei den sonstigen Rückstellungen teilweise keine Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen wurde. Der Verbrauch wurde in einzelnen Fällen aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht ermittelt.

Bezüglich der Personalrückstellungen wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgehalten, dass etwaige Verminderungen der Rückstellungen ausschließlich als Auflösungen und nicht als Verbrauch dargestellt werden.

### 8.1.4 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 2.22)

- (1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2025 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorge-

sehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes Salzburg an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

Bezeichnung	31.12.2024	31.12.2025
	in Tsd Euro	
<b>Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG</b>		
<b>A1 Haftungen des Landes Salzburg</b>	<b>338.048</b>	<b>317.798</b>
<b>Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute</b>		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	21.596	18.917
<b>Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen</b>		
Konversionsdarlehen	234.465	217.653
Wohnbaudarlehen gemäß WFG 1954 und WFG 1968	12.056	9.905
<b>Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>		
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	18.100	20.700
Messezentrum Salzburg GmbH	16.784	16.284
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	1.084	880
Kautionen für Wohnungen	2.659	2.493
WECO REHA Leasing GmbH	14.066	13.541
Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder	74	56
Salzburger Flughafen GmbH	3.237	2.599
Salzburger Tourismusverbände	13.926	10.099
Haus Strubergasse 18 Mieteintrittshaftung	0	3.441
Krankenhaus Oberndorf	0	1.230
<b>A2 Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010</b>	<b>28.276</b>	<b>26.200</b>
<b>Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	48.890	44.135
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	-21.596	-18.917
<b>Summe A1 + A2</b>	<b>366.324</b>	<b>343.997</b>
<b>Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG</b>		
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	179.599	168.065
SALK, Entsorgungskosten	250	641
SALK, Garantie für Kreditfinanzierung der Psychiatrischen Reha St. Veit	0	1.600
<b>Summe</b>	<b>179.849</b>	<b>170.306</b>

Zum 31. Dezember 2025 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung des Ausnutzungsgrades der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 344,0 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 317,8 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 26,2 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 44,1 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 18,9 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.<sup>1</sup>

Für das Jahr 2025 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze in Höhe von rund 2.633,2 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 344,0 Mio Euro resultierte ein Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze von rund 13,1 %.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betrugen rund 170,3 Mio Euro.

Unter den Haftungen des Landes Salzburg im Teil A1 des Haftungsnachweises waren Haftungen zugunsten der Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH (Land-Invest) in Höhe von 20,7 Mio Euro ausgewiesen. In diesem Haftungsbetrag waren auch Haftungen der Land-Invest zugunsten der SISTEG Salzburger Infrastruktur Errichtungsgesellschaft mbH in Höhe von 7,7 Mio Euro ausgewiesen. Da es sich dabei um keine Haftungen des Landes Salzburg sondern der Land-Invest handelte, wären diese unter den Haftungen der staatlichen außerbudgetären Einheiten im Teil A2 des Haftungsnachweises auszuweisen gewesen.

Unter den Haftungen der staatlichen außerbudgetären Einheiten war im Teil A2 des Haftungsnachweises weiters eine Haftung der SALK für die Leasingfinanzierung der

---

<sup>1</sup> Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich (vormals Salzburger Landes-Hypothekenbank) und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH ausgewiesen. Da diese Haftung auch auf Ebene der SALK ausgewiesen war und die SALK entsprechend dem ESVG 2010 dem Sektor Staat zugeordnet wird, wurde diese Haftung bereits bei der gesamthaften HOG berücksichtigt. Demnach wäre diese Position nicht unter den Haftungen, die für die Ermittlung der HOG des Landes Salzburg relevant sind, auszuweisen gewesen.

Darüber hinaus waren auch in Teil B des Haftungsnachweises unter den Haftungen, die für die Ermittlung der HOG des Landes Salzburg irrelevant sind, Positionen in Zusammenhang mit der SALK ausgewiesen.

Darunter war eine Haftung für Entsorgungskosten hochradioaktiver Stoffe in Höhe von rund 0,6 Mio Euro ausgewiesen. Dabei handelte es sich um eine Haftung des Landes Salzburg, die gemäß dem Strahlenschutzgesetz für eine Bewilligung der SALK erforderlich war. Da diese Haftung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen das Land Salzburg betrifft, wäre diese Position im Haftungsnachweis unter Teil A1 unter den Haftungen, die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze des Landes Salzburg relevant sind, auszuweisen gewesen.

Weiters war im Teil B des Haftungsnachweises eine Garantie der SALK für die Kreditfinanzierung der Psychiatrische Reha St. Veit GmbH ausgewiesen. Da die SALK entsprechend dem ESVG 2010 dem Sektor Staat zugeordnet wird, werden Haftungen der SALK bereits bei der Ermittlung der gesamthaften Haftungsobergrenze berücksichtigt. Im Jahresabschluss der SALK für das Jahr 2024 war diese Position unter den Haftungsverhältnissen allerdings nicht ausgewiesen.

Die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierende Haftung betrug zum 31. Dezember 2025 rund 170,3 Mio Euro. Die Ermittlung des Haftungsbetrages erfolgte wie im Vorjahr auf Basis der Prognosewerte der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. Die Abteilung 6 teilte im Zuge der Prüfung mit, dass bis dato noch keine Anpassung des Zuschussplans, der Basis für die Ermittlung der Haftung sein sollte, erfolgte.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der rechtlichen Grundlagen ab.

- (2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 344,0 Mio Euro betragen. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von rund 13,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 2.633,2 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie in den Vorjahren waren weiterhin einige bereits länger bestehende Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt weiters, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 2.22 vorzunehmen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, die Zuordnung der Haftungen im Zusammenhang mit der SALK und der Land-Invest zu überprüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass man bemüht sei, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das im konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung des gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages. Beide Erfordernisse seien zu begrüßen und seien bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt worden.*

*Die Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf Schiene im Bundesland Salzburg sei neu berechnet und der Haftungsstand angepasst worden, nicht jedoch der Haftungsrahmen.*

*Die Zuordnung der Haftungsübernahmen für die SALK und für die Land-Invest würden überprüft und gegebenenfalls im Nachweis der Landeshaftungen für den Rechnungsabschluss 2026 umgegliedert.*

### 8.1.5 Rechnungsabschlüsse laut § 1 Abs 2 VRV 2015

- (1) In der Beilage 3.6 des Rechnungsabschlusses 2025 wurden die Rechnungsabschlüsse der Landesapotheke Salzburg, des Salzburger Landestheaters und des Mozarteumorchesters Salzburg gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt.

Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass die Bilanzsumme des abgebildeten Abschlusses der Landesapotheke um einen unwesentlichen Betrag vom testierten Abschluss abwich. Dies resultiere aus der Verwendung eines vorläufigen Abschlusses und der Nachreichung des adaptierten testierten Abschlusses nach dem Bilanzerstellungszeitraum.

Dies führte in weiterer Folge auch zu Abweichungen in der Anlage 1e und 1f beim Zahlenwerk der Landesapotheke.

Weiters hält der LRH fest, dass die Beilagen laut § 1 Abs 2 VRV 2015 im Teil III (Beilagen nach VRV 2015 und ALHG 2018) des Rechnungsabschluss 2025 unter Punkt 3. (Beilagen nach ALHG 2018) ausgewiesen wurden. Da es sich um eine Beilage laut VRV 2015 handelt wäre die Darstellung unter Punkt 2. (Beilagen nach VRV 2015) akkurat.

- (2) Der LRH hält fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 nicht die Abschlüsse der Beteiligungen bzw der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 im Detail prüfte, sondern hier lediglich Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Plausibilität durchführte.

## 8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

### 8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2025 enthalten waren

(1) Hierzu gehören:

- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
- Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)
- Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
- Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
- Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
- Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018).

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2025 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2025 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 2.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

### 8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 3.1)

- (1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile aufzustocken:
- Nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, können als Mittelaufstockungen verwendet werden.
  - Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes Salzburg im abgelaufenen Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.
  - Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2025 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2025 betrug solche Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 48,7 Mio Euro. Diese betrafen überwiegend Auszahlungen in Zusammenhang mit dem Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

### 8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 3.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 3.2 wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt. Die verzögerten Mittelauszahlungen des Rechnungsjahres 2025 betragen rund 85,2 Mio Euro. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2025 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2024.

#### **8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2025 nicht enthalten waren**

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2025:
- Beteiligungsbericht 2025 (§ 42 Z 3 ALHG 2018)
  - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018).

## 9. Personal

### 9.1 Personalstand

#### 9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 2.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2025 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer (Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt)

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan festzulegen. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ). Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität für Beamte, Vertragsbedienstete und Auszubildende sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht festzulegen. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vorzunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen, hat die

Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2025 waren die Personaldaten in der Anlage 4 zum Stichtag 31. Dezember 2025 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, die nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie es § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

### 9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Tabelle 70: Personalstand 2021 bis 2025 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
Landesverwaltung	2.643,0	2.694,8	2.734,2	2.778,2	2.793,7
Landeskliniken	5.166,4	5.245,8	5.437,9	5.694,5	5.840,0
Landeslehrer	4.398,7	4.417,8	4.497,2	4.544,5	5.099,0
<b>Summe</b>	<b>12.208,1</b>	<b>12.358,4</b>	<b>12.669,3</b>	<b>13.017,1</b>	<b>13.732,7</b>

Die in der Tabelle angeführte „Summe Landesverwaltung“ für das Jahr 2025 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.689,5 VBÄ inklusive 67,0 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugeteilte Dienstnehmer) mit 92,9 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 11,3 VBÄ zusammen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2021 bis 2025 von 2.643,0 VBÄ um 150,7 VBÄ auf 2.793,7 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigte. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diesen fließen auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langfristig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2025 erhöhte sich die Anzahl der per 31. Dezember besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 15,5 VBÄ auf 2.793,7 (Vorjahr 2.778,2 VBÄ). Laut Auskunft der Fachgruppe Personal erfolgten in diesem Jahr Neuaufnahmen (ohne Saisonpersonal, Lehrlinge etc) von 141,6 VBÄ (Vorjahr 212,1 VBÄ). Weiters traten im Jahr 2025 37 Beamte bzw 35,3 VBÄ (Vorjahr 43,8 VBÄ) in den Ruhestand und 120,5 VBÄ Vertragsbedienstete (Vorjahr 114,5 VBÄ) erklärten ihren Austritt, wurden pensioniert oder das Dienstverhältnis wurde vom Land Salzburg beendet. Die verbleibende Differenz ergab sich durch Karenzierungen und Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Per 31. Dezember 2025 befanden sich außerdem 137 Personen (112,3 VBÄ) in Mutterschutz bzw in Karenz (Karenz für Mütter oder Väter, Bildungskarenz etc).

In der Anlage 4 wurden für das Bezugsjahr 2025 34 neue Ruhegenussbezieher (ohne SALK, ohne Landeslehrer) angegeben. Dem LRH wurden von der Fachgruppe Personal 37 Beamtenpensionierungen gemeldet. Die Differenz erklärte sich aus einer unterschiedlichen Zuordnung der zum Bilanzstichtag pensionierten Beamten.

Der LRH erhob, dass die Anzahl Landeslehrer nach VBÄ für das Jahr 2025 fehlerhaft war. Die Bildungsdirektion konnte die korrekte Zahl bis zur Übermittlung des Berichtes zur Gegenäußerung noch nicht bekannt geben (siehe Punkt 8.1.1).

### 9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut Dienstpostenplan definierten Stellen und den zum 31. Dezember 2025 tatsächlich besetzten Stellen dargestellt:

Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2025

Bezeichnung	VA 2025	RA 2025
Beamte	616,9	558,0
Vertragsbedienstete	2.353,2	2.155,7
Lehrlinge	77,5	67,0
Kollektivvertragsbedienstete	13,0	13,0
<b>Dienstposten gesamt</b>	<b>3.060,6</b>	<b>2.793,7</b>

Im Dienstpostenplan des Voranschlags 2025 war die Landesapotheke bei den Kollektivvertragsbediensteten mit rund 87,0 VBÄ (inklusive zwei Lehrlinge) enthalten. Im Rechnungsabschluss 2025 war die Landesapotheke nicht auszuweisen. Um einen Vergleich mit dem Voranschlag 2025 zu ermöglichen, wurden die Dienstposten der Kollektivvertragsbediensteten im Voranschlag in der obigen Tabelle um rund 87,0 VBÄ korrigiert.

Insgesamt waren zum Stichtag 31. Dezember 2025 von den 3.060,6 geplanten Dienstposten (ohne Landesapotheke) 266,9 VBÄ (2024: 311,8 VBÄ) nicht besetzt. Davon waren 12,5 geplante Lehrstellen nicht besetzt.

#### 9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2025 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2025

Bezeichnung	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2025	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2025	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	4.170,9	4.074,0	-96,9	4.169,6	4.067,3	-102,3
Christian Doppler Klinik	1.237,6	1.240,3	2,7	1.271,8	1.236,9	-34,9
Landeslinik St. Veit	184,9	173,8	-11,1	170,9	173,8	2,9
Institut für Sportmedizin	10,8	11,6	0,8	11,6	11,2	-0,4
Landeslinik Tamsweg	256,1	253,0	-3,1	150,4	136,1	-14,3
Landeslinik Hallein	296,2	293,3	-2,9	244,5	214,8	-29,7
<b>Gesamt</b>	<b>6.156,5</b>	<b>6.046,0</b>	<b>-110,5</b>	<b>6.018,7</b>	<b>5.840,0</b>	<b>-178,7</b>

Quelle: SALK

Die in obiger Tabelle ersichtlichen Abweichungen zwischen dem Stellenplan der SALK und den Dienstposten im Voranschlag des Landes Salzburg sind wie folgt begründbar: Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2025 waren für die SALK 6.018,7 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt 6.156,5 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Die Abweichung resultierte daraus, dass im Stellenplan der SALK auch Gemeindebedienstete der Landeskliniken Tamsweg und

Hallein enthalten waren, die im Stellenplan des Landes Salzburg nicht auszuweisen waren.

Auch in der Anzahl der besetzten Dienstposten gab es Abweichungen zwischen der SALK und dem Land Salzburg: Die SALK wies im Jahresdurchschnitt 6.046,0 VBÄ besetzte Dienstposten aus (2024: 5.857,8 VBÄ). Darin waren auch die Gemeindebediensteten der Landeskliniken Tamsweg und Hallein enthalten. Darüber hinaus erfolgte im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg keine durchschnittliche, sondern eine stichtagsbezogene Darstellung der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 5.840,0 VBÄ. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag 178,7 VBÄ unter den im Stellenplan des Voranschlags ausgewiesenen Dienstposten. Die Anzahl der besetzten Dienstposten wurde von der SALK zur Verfügung gestellt.

Gemäß den Auswertungen der SALK wurde der budgetierte Stellenplan der SALK im Jahresdurchschnitt um 110,5 VBÄ unterschritten. Ein Vergleich mit den durchschnittlich besetzten Dienstposten des Jahres 2024 zeigt, dass sich diese im Jahr 2025 um 188,2 VBÄ erhöhten.

#### **9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer**

- (1) Die Anlage 4 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten bzw. Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) der Landeslehrer zum 31. Dezember 2025. Ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren laut der Anlage 4 zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 5.099,0 Dienstposten (VBÄ) besetzt. Im Voranschlag 2026 waren für das laufende Schuljahr 2025/26 (September 2025 bis August 2026) 4.989,0 Planstellen (VBÄ) der Landeslehrer vorgesehen. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.446,0 Planstellen 4.635,8 zum 31. Dezember 2025 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 359,0 Planstellen 314,5 zum 31. Dezember 2025 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren zum 31. Dezember 2025 148,7 von 184,0 Planstellen besetzt.

Gemäß § 6 FAG 2024 ersetzt der Bund den Aufwand für die Aktivbezüge der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 %. Für das abgelaufene Schuljahr 2024/25 erfolgte die Abrechnung mit dem Bund nach Genehmigung der Planstellen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Das Land Salzburg beantragte am 23. Oktober 2024 für das Schuljahr 2024/25 (September 2024 bis

August 2025) 4.426,19 Planstellen. Das BMBWF genehmigte am 17. Dezember 2024 4.375,2 Planstellen. Die genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer, die der Bund ebenfalls zu 100 % ersetzt.

Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/25 stellte das BMBWF eine Unterschreitung um rund 38,4 Planstellen fest. Damit ergab sich im Jahr 2025 keine Mehrbelastung für das Land Salzburg, die aus einer Überschreitung der Planstellen resultierte.

### 9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2021 bis 2025:

Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
Landesverwaltung	1.366	1.379	1.421	1.417	1.422
Landeskliniken	381	375	360	346	352
Landeslehrer	3.600	3.700	3.786	3.979	3.949
<b>Summe</b>	<b>5.347</b>	<b>5.454</b>	<b>5.567</b>	<b>5.742</b>	<b>5.723</b>

Die obige Tabelle wurde auf Basis der Anlage 4 erstellt. Im Zeitraum 2021 bis 2025 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 376 Personen. Im Jahr 2025 verringerte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 19 Personen.

Darüber hinaus hatten zum 31. Dezember 2025 weitere Personen Ansprüche auf den Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen. Diese Gruppe umfasste unter anderem 52 ehemalige Landespolitiker sowie 127 ehemalige Bürgermeister und 65 ehemalige Sprengelärzte oder deren jeweilige Angehörige.

### 9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

- (1) **Personen mit besonderen Bedürfnissen:**

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst (inklusive SALK und Landeslehrer) zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen wurde im Jahr 2024 im Durchschnitt um rund 86 (2023: 71) offene Pflichtstellen nicht erfüllt. Das Land Salzburg hatte für das Jahr 2024 eine Ausgleichstaxe in Höhe von 492.258,00 Euro (für 2023: 369.005,00 Euro) zu entrichten, davon wurde 50 % an die SALK weiterverrechnet. Dazu erläuterte die Fachgruppe Personal im Rechnungsabschluss 2025 (Differenzbegründung bei Ansatz 02009), dass die Nichterfüllung der Pflichtzahl insbesondere an der Erhöhung des Personalstandes sowie am Rückgang der begünstigten Personen im Landesdienst liegen würde. Die vorgeschriebene Pflichtzahl sei im Bereich der Landesverwaltung erfüllt worden. In der SALK und bei den Landeslehrern, die ebenfalls dem Land Salzburg zugerechnet werden, sei die vorgeschriebene Pflichtzahl allerdings nicht erfüllt worden.

**Praktikanten:**

Im Laufe des Jahres 2025 beschäftigte das Land Salzburg 81 Praktikanten. Diese waren im Durchschnitt für eine Dauer von rund 42 Kalendertagen beschäftigt.

**Lehrlinge:**

Zum 31. Dezember 2025 waren beim Land Salzburg 67 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 45 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 22 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

**Trainee-Juristen:**

Zum 31. Dezember 2025 waren beim Land Salzburg neun Trainee-Juristen beschäftigt.

## 9.2 Personalaufwand

### 9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 detailliert darzustellen. Der Rechnungsabschluss 2025 des Landes Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 2.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG

auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 und 2237 als Transferaufwand erfasst.

Bei einem Teil des Personalaufwandes handelt es sich um nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen. Dazu zählen etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, die unter der MVAG 2214 erfasst waren. Darüber hinaus wird unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

### 9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgen als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungshaushalt und in weiterer Folge zum Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2025:

Tabelle 74: Personalaufwand im Detail

MVAG	Bezeichnung	RA 2024 Tsd Euro	RA 2025 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
	Gruppe 1 (Mitarbeiter einer Landesdienststelle)	248.942	259.451	10.509
	Gruppe 2 (Mitarbeiter des Landes - nicht dienstleistend beim Land)	8.928	9.317	389
	Gruppe 3.1 (Mitarbeiter SALK - Refundierung 100 %)	563.245	622.336	59.091
	Gruppe 3.2 (Mitarbeiter Landwirtschaftsbetriebe)	713	768	55
	Gruppe 4 (Landeslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	351.171	365.841	14.670
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	31.290	32.269	979
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	12.835	13.300	465
	<b>Summe lt Anlage 4 Personaldaten des Landes</b>	<b>1.217.123</b>	<b>1.303.282</b>	<b>86.159</b>
	Überleitung zum Finanzierungshaushalt	507	-1.080	-1.587
<b>321</b>	<b>Auszahlungen aus Personalaufwand</b>	<b>1.217.630</b>	<b>1.302.203</b>	<b>84.573</b>
	<b>Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand</b>			
	Dotierungen Personalrückstellungen	3.619	4.195	576
	Übrige Abweichungen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt	4	-245	-249
<b>221</b>	<b>Summe Personalaufwand Ergebnishaushalt</b>	<b>1.221.254</b>	<b>1.306.152</b>	<b>84.898</b>

Die Abweichungen von rund 1,1 Mio Euro zwischen der Anlage 4 (Summe der Personaldaten des Landes) mit rund 1.303,3 Mio Euro und dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen aus Personalaufwand) mit rund 1.302,2 Mio Euro ergaben sich im Wesentlichen daraus, dass der Personalaufwand für Kollektivvertrags-Mitarbeiter im Bereich Wasserbau Bundesgewässer, der vom Bund getragen wurde, nur in der Anlage 4 und nicht in den Auszahlungen aus Personalaufwand enthalten war.

Weiters zeigt die Tabelle den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 4,2 Mio Euro aus der Dotierung von Personalrückstellungen sowie übrigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt in Höhe von rund -0,3 Mio Euro. Daraus ergibt sich ein Personalaufwand im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 1.306,2 Mio Euro. Die Erhöhung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr um rund 84,9 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Bezugssteigerungen und Erhöhungen des Mitarbeiterstandes (insbesondere SALK und Landeslehrer).

Diesen Personalaufwendungen standen Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen und nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen gegenüber. Die wesentlichen Erträge aus der Refundierung werden unter Punkt 9.2.4 beschrieben.

Anders als in den Vorjahren, enthielt der Personalaufwand im Rechnungsabschluss 2025 - bis auf einen kleinen Restbetrag - keinen Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer. Diese Personen, die keine Dienstnehmer des Landes Salzburg waren, wurden der Empfehlung des LRH folgend als Fremdpersonal im Sachaufwand unter der MVAG 2225 erfasst. Der diesbezügliche Aufwand betrug insgesamt rund 1,8 Mio Euro, der dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2024 vom Bund zu refundieren war.

Die stichprobenartige Analyse einiger ausgewählter Aufwandskonten ergab, dass nicht sämtliche Personalaufwendungen periodenrein abgegrenzt wurden. Dies betraf wie in den Vorjahren etwa den Aufwand für Abfertigungen, siehe Punkt 6.17.1.

### **9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte**

- (1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen. Der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge für gewählte Organe im Ruhestand wurde im Rechnungsabschluss 2025 im Sachaufwand (MVAG 2225) dargestellt.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die einbehaltenen Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionsversicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den finanzierungswirksamen Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengelärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen.

Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2024 Tsd Euro	RA 2025 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
<b>Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse</b>			
Landesbeamte iR	89.359	93.326	3.967
Landeslehrer iR	200.825	213.416	12.591
Landesbeamte in der SALK iR	21.567	21.876	309
Mitglieder des Landtages iR	1.594	1.622	28
Mitglieder der Landesregierung iR	1.196	1.232	36
Bürgermeister iR	3.118	3.087	-31
Sprengelärzte iR	1.808	1.978	170
<b>Summe Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse</b>	<b>319.467</b>	<b>336.537</b>	<b>17.070</b>
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	236.682	251.082	14.400
<b>Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge</b>	<b>82.785</b>	<b>85.455</b>	<b>2.670</b>

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2025 rund 336,5 Mio Euro. Bis auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemaligen Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung sowie der Bürgermeister, die als Sachaufwand auszuweisen waren, wurden diese Aufwendungen als Transferaufwand erfasst. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von rund 251,1 Mio Euro betragen die Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse rund 85,5 Mio Euro.

Nicht in der Tabelle dargestellt werden Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung der Pensionsrückstellung für Aktive und Pensionisten. Im Jahr 2025 betragen die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen rund 253,6 Mio Euro, der Aufwand aus der Dotierung lag bei rund 24,0 Mio Euro. Per Saldo ergab sich daraus ein nicht finanzierungswirksamer Ertrag in Höhe von 229,6 Mio Euro.

#### 9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Aufwandes für Aktive und Pensionisten

- (1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:
- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
  - Der Bund ersetzt gemäß FAG 2024 dem Land Salzburg 100 % der Aktivbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden 50 % der Aktivbezüge refundiert.
  - Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
  - Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen sowie Pensionsversicherungsbeiträgen, die das Land Salzburg von den aktiven und pensionierten Landeslehrern einbehält.
  - Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionsversicherungsbeiträge.
  - Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.
  - Weitere Ersätze leisten das Arbeitsmarktservice, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand der Mitarbeiter der SALK und der Landeslehrer:

Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Bezeichnung	RA 2024	RA 2025	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Mitarbeiter in der SALK	563.245	622.336	59.091	10,5%
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	374.622	390.530	15.907	4,2%

Die Refundierungen des Bundes für Landeslehrer enthielten neben der Bezugsrefundierung auch Refundierungen von Reisegebühren. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand (Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 3,5 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Die obige Tabelle enthält keine weiteren Refundierungen des Personalaufwandes, wie etwa Refundierungen für dienstzugewiesene und an andere Rechtsträger verliehene Mitarbeiter. Derartige Refundierungen waren mangels gesonderter Erfassung bzw Kennzeichnung im Rechnungswesen (etwa über eigene Sachkonten) nicht vollständig ermittelbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2024	RA 2025	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für Bürgermeister iR und Sprengelärzte iR und von Sozialversicherungsträgern	3.203	3.342	139	4,3
Refundierung für Beamte der SALK iR	20.895	21.898	1.003	4,8
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und Pensionssicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger	28.060	26.778	-1.282	-4,6
Refundierung für Landeslehrer iR	184.778	199.064	14.286	7,7
<b>Summe</b>	<b>236.936</b>	<b>251.082</b>	<b>14.146</b>	<b>6,0</b>

- (2) Der LRH empfiehlt, im Zuge der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem zu prüfen, inwieweit Refundierungen für Personalaufwendungen im Rechnungswesen gesondert (etwa über eigene Sachkonten) erfasst und nachvollziehbar ausgewiesen werden können.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Empfehlung, ob Refundierungen für Personalaufwendungen im Rechnungswesen über eigene Sachkonten erfasst und nachvollziehbar ausgewiesen werden können, seitens der Fachgruppe 0/4 - Personal geprüft werde. Auch hier bedürfe es aber noch einer genaueren Abstimmung mit dem LRH.*

### 9.2.5 Freie Dienstverträge

- (1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 0,4 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten (Rechnungsabschluss 2024: 0,4 Mio Euro). Diese wurden unter der MVAG 2225 dargestellt.

Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

Landesverwaltung	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	138	136	146	125	134
Aufwand in Tsd Euro	355	499	477	438	402

Der Großteil der mit freien Dienstnehmern zusammenhängenden Aufwendungen betrafen die frühe sprachliche Förderung in Kindergärten, die Kinder- und Jugendhilfe sowie Vortragende bei der Salzburger Verwaltungsakademie. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden der Salzburger Verwaltungsakademie abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 9 Personen auf 134.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger

## **10. Anhang**

### **10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung**

### **10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung**

### **10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung**

Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
Mag. Ludwig Hillinger  
Nonnbergstiege 2  
5010 Salzburg

Büro  
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20001-LRH/3084/29/10-2026

Datum  
01.06.2026

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2643  
buero-lad@salzburg.gv.at  
Mag. Anika Kaserer  
Telefon +43 662 8042-2985

Betreff  
LRH; Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2025";  
Stellungnahme  
Bezug: 003-3/266/15/2-2026

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2025 des Landes Salzburg“ kann auf der Grundlage der Ausführungen der Fachgruppe 0/4 -Personal und der Abteilung 8 -Finanz- und Vermögensverwaltung sowie unter Einbindung der Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr und der Bildungsdirektion Salzburg folgende Stellungnahme abgegeben werden:

#### **Kapitel 6 - Vermögensrechnung**

##### **Zu 6.3.1 und 6.3.2 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur; Gebäude und Bauten:**

Die Gestaltung der Belege in der Anlagenbuchhaltung ist aufgrund von Excelberechnungen teilweise komplex. Es wird künftig verstärkt darauf geachtet, Berechnungen in Belegen aussagekräftig zu erläutern, um die Nachvollziehbarkeit für Dritte zu verbessern.

##### **Zu 6.3.5 Kulturgüter und 6.14 Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer):**

Die fehlenden Belege wurden zu den entsprechenden Anlagen angehängt und die Systematik der Belegablage bei den Anlagen mit den neuen Mitarbeitern besprochen und festgelegt.

**Zu 6.5 Beteiligungen:**

Die korrekte Verbuchung von Zuschüssen wird künftig verstärkt durch Sensibilisierung der involvierten Personen sichergestellt.

Die Forderung des LRH nach der Bilanzierung der verwalteten Einrichtungen nach § 1 Abs 4 ALHG 2018 wird erneut an die zuständigen Dienststellen bzw. betroffenen Einrichtungen weitergeleitet.

**Zu 6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen:**

Die Verrechnung der Zinseszinsen gemäß Darlehensvertrag wird aus Sicht des Darlehensgebers (Land Salzburg) und aus Sicht des Darlehensnehmers (Schiene Salzburg) als vereinbart angesehen und die Vorgehensweise wurde im Rahmen einer Rechtsauskunft bestätigt. Nichtsdestotrotz wurde eine einvernehmliche Änderung des Darlehensvertrags ausgearbeitet und beide Verträge befinden sich noch in juristischer Prüfung. Ziel ist es, beide Darlehensverträge einheitlich mit denselben Rahmenbedingungen möglichst ressourcenschonend zu gestalten.

**Zu 6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen:**

Auf die korrekte Darstellung der Forderungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeistern wird künftig verstärkt geachtet.

**Zu 6.7 Kurzfristige Forderungen:**

Die Landesbuchhaltung wird die Dienststellen über diese Forderung des Landesrechnungshofs erneut informieren. Es wird bereits intensiv an der Abarbeitung der Altforderungen gearbeitet. Die Altforderungen der Abteilung 3 haben sich von 3,6 Mio EUR im Vorjahr auf 2,7 Mio EUR reduziert.

Das zentrale Forderungsmanagement in der Abteilung 8 hat nach Abschluss des Umsetzungsprojektes im Oktober 2025 effektiv mit der Betreuung von ca. 300 neuen Forderungen des Landes Salzburg begonnen. Es besteht das Bestreben, in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle, welche die Budgetverantwortung trifft, die Frage der Einbringlichmachung unter dem Gesichtspunkt einer Bonitätsprüfung zu erörtern bzw. anhand einer gerichtlichen Exekutionsdatenabfrage im Anlassfall eine Wertberichtigung oder Forderungsabschreibung anzuregen. Im Anschlussprojekt wird aktuell das Soziale Informationssystem (SIS) angebunden, um auch für diesen Bereich eine Forderungsbetreibung im Wege des zentralen Forderungsmanagements zu bewerkstelligen.

**Zu 6.9 Liquide Mittel:**

Die Landesbuchhaltung unterstützt die betroffenen Dienststellen, um organisatorische Herausforderungen bei der Einhaltung der Barkassenrichtlinie zu analysieren und bestmöglich aufzulösen. Im Hinblick auf die Kreditkartenrichtlinie wird die Landesbuchhaltung die betroffenen Dienststellen gezielt auf die Konsequenzen bei wiederholter Nicht-Beachtung hinweisen.

**Zu 6.10 Zahlungsmittelreserven:**

Die Abteilung 8 befürwortet die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds und wird den involvierten Abteilungen erneut nahelegen, die Darstellung bzw. Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen. Zudem wurde bereits mit der für den Naturschutzfonds zuständigen Abteilung Kontakt bezüglich der Zinserträge aus dem Vermögen des Naturschutzfonds und deren Darstellung in der Zahlungsmittelreserve aufgenommen. An einer Lösung wird gearbeitet.

**Zu 6.13 Nettovermögen:**

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist derzeit nicht geplant, da die derzeitige Regelung eine nachvollziehbare Darstellung des Ergebnishaushalts sowie der Beilagen zum Rechnungsabschluss gewährleistet und nachteilige Effekte im Falle einer Verbuchung über das Nettovermögen vermieden werden.

**Zu 6.17.1 Rückstellungen für Abfertigungen:**

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Ab dem Rechnungsjahr 2026 werden Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt.

**Zu 6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen:**

Auf die vollständige und korrekte Darstellung der sonstigen Rückstellungen für Förderzusagen wird künftig verstärkt geachtet.

**Zu 6.19 Kurzfristige Verbindlichkeiten:**

Die Bezirkshauptmannschaften werden darauf hingewiesen, die offenen Posten in der nicht vorschlagswirksamen Gebarung regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind.

### **Zu 6.20.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube:**

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird ebenfalls entsprechend umgesetzt. Ab dem Rechnungsabschluss 2026 werden Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Dazu ist aber noch eine detaillierte Abstimmung mit dem Landesrechnungshof im Herbst 2026 notwendig.

### **Zu 6.21 Passive Rechnungsabgrenzung:**

Die Abdeckung des Bundes für ausbezahlte rückzahlbare Zuschüsse wurde als passive Rechnungsabgrenzung erfasst. Diese Bilanzierung berücksichtigt, dass eine Zahlungsverpflichtung des Landes gegenüber dem Bund erst mit dem tatsächlichen Eingang von Rückzahlungen der Begünstigten entsteht. Solange Umfang und Zeitpunkt dieser Rückflüsse nicht feststehen, besteht keine unbedingte Verbindlichkeit.

Die passive Rechnungsabgrenzung gewährleistet eine periodengerechte Darstellung, indem der korrespondierende Ertrag bis zur Realisation der Rückzahlungen abgegrenzt und bei Zufluss anteilig aufgelöst sowie an den Bund weitergeleitet wird.

Diese Buchungsweise im Vermögenshaushalt wurde mit den anderen Bundesländern abgestimmt, um eine bundesländerübergreifende einheitliche Darstellung sicherstellen zu können.

## **Kapitel 7 - Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt**

### **Zu 7.2 Österreichischer Stabilitätspakt:**

Zu diesem Punkt ist keine Stellungnahme notwendig.

## **Kapitel 8 - Beilagen nach VRV 2015**

### **Zu 8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2025 iSd ÖStP (Beilage 2.4):**

Die Bildungsdirektion schöpft seit Jahren den genehmigten Stellenplan gem. § 6 Abs 1 Z 1 FAG 2024 im APS-Bereich nicht aus, so auch im Schuljahr 2024/25, in dem im APS-Bereich die genehmigten (sprich: refundierbaren) Planstellen um 38,43 Planstellen unterschritten wurden. Aufgrund dieser Unterschreitung konnten auch die Strukturmittel gem. § 6 Abs 8 FAG 2024 nicht abgerufen und mussten einer Rücklage zugeführt werden.

Im Schuljahr 2025/26 wurden die Planstellenkontingente gem. § 6 Abs 1 Z 1 FAG 2024 im APS-Bereich mit 4.429 festgesetzt; ausgeschöpft werden aktuell 4.347,32 Planstellen. Die definitive Schuljahresabrechnung für das Schuljahr 2025/26 liegt derzeit noch nicht vor. Auch in diesem Schuljahr liegt bis dato eine Planstellen-Unterschreitung von rund 100 Planstellen vor.

Für die Bildungsdirektion für Salzburg erklärt sich dieser Widerspruch ggf. daraus, dass irrtümlicherweise auch die karenzierten Lehrpersonen mitgezählt wurden.

**Zu 8.1.4 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 2.22):**

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung des gesamthaften nominalen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen und wurden bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt.

Die Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf Schiene im Bundesland Salzburg wurde neu berechnet und der Haftungsstand angepasst, nicht jedoch der Haftungsrahmen.

Die Zuordnung der Haftungsübernahmen für die SALK und für die Land-Invest werden überprüft und gegebenenfalls im Nachweis der Landeshaftungen für den Rechnungsabschluss 2026 umgliedert.

**Zu 8.1.5 Rechnungsabschlüsse laut § 1 Abs 2 VRV 2015:**

Zu diesem Punkt ist keine Stellungnahme notwendig.

**Kapitel 9 - Personal**

**9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Aufwandes für Aktive und Pensionisten:**

Diese Empfehlung des LRH wird seitens der Fachgruppe 0/4 - Personal geprüft, ob Refundierungen für Personalaufwendungen im Rechnungswesen über eigene Sachkonten erfasst und nachvollziehbar ausgewiesen werden können. Auch hier bedarf es aber noch einer genaueren Abstimmung mit dem Landesrechnungshof.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Ing. Mag. Dr. Franz Moser, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

# Vollständigkeitserklärung für die Prüfung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025

---

Ort, am .....

An den  
Salzburger Landesrechnungshof  
Nonnbergstiege 2  
5020 Salzburg

---

Siegel des Landes Salzburg

## Rechnungsabschluss 2025

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes<sup>1</sup>:

### A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

---

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

---

<sup>1</sup> Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

## **B. Bücher und Schriften**

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

## **C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025**

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Schulden bzw Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Die Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

5. Alle bekannten tatsächlichen oder vermuteten Verstöße gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte oder Schulden bzw Verbindlichkeiten wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
  - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2025 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
  - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2025 (§ 23 (4) VRV 2015),
  - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2025 (§ 23 (5) VRV 2015),
  - alle vom Land Salzburg verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)

ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.

10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
  - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
  - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind. Eine solche Auflistung wurde dem Landesrechnungshof übermittelt.

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;

- a) Patronatserklärungen;
- b) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen bzw Vermögenswerte;
- c) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- d) Rückgabeverpflichtungen betreffend im Vermögenshaushalt ausgewiesene Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte und Rücknahmeverpflichtungen für nicht im Vermögenshaushalt ausgewiesene Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte;
- e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- f) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- g) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

#### **D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025**

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
  - die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
  - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
  - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
  - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und 2 im Rechnungsjahr 2025
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs 1 und 2 im Rechnungsjahr 2025
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2025
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 22 im Rechnungsjahr 2025
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs 3 im Rechnungsjahr 2025.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

## E. Internes Kontrollsystem

1. Die Landeshauptfrau als Vorstand des Amtes (§ 3 Abs 1 lit A Z1 GO-LR) und in weiterer Folge die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 9 GeOA) sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

**F. Vollständigkeit der Informationen**

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2025 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

**G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen**

---

---

---

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung



LAND  
SALZBURG

<b>Salzburger Landesrechnungshof</b>	
Eing.:	1 5. Mai 2026
Zl.:	Blg.:
003-3/266/17-2026	

Herrn  
Direktor  
Mag. Ludwig Hillinger  
Landesrechnungshof  
Nonnbergstiege 2  
5020 Salzburg

Landeshauptfrau  
Mag. Karoline Edtstadler

Salzburg, am 12. Mai 2026  
Zahl: 14101-

### Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. April 2026, Zahl 003-3/266/14-2026, mit dem Sie ersuchen, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 eine von Ihnen adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anlehnt. Dazu halte ich fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018, noch das LHG 2025 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechenwerk des Landes gegenüber Kontrolleinrichtungen abzugeben.

Die von Ihnen übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können.

Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die „auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern“ entstehen könnten. Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen

können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie „nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind“. Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre entweder zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) „zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße“, welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben „könnten“, dem LRH vollständig mitgeteilt wurden oder alternativ, dass keinerlei derartige Behauptungen von irgendwelchen Personen der Landesregierung zugetragen worden seien. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Ihnen jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden der Landesbuchhaltung die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Stefanie Leeb MSc MBA Leiterin Referat 0/02, Landesbuchhaltung
- Ing. Mag. Dr. Karl Premiße MBA, Leiter Fachgruppe 0/4 Personal
- MMag. Dr. Matthias Stöckl, Leiter Referat 8/02 Budgetangelegenheiten
- Mag. Thomas Kerschbaum MBA, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist Ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

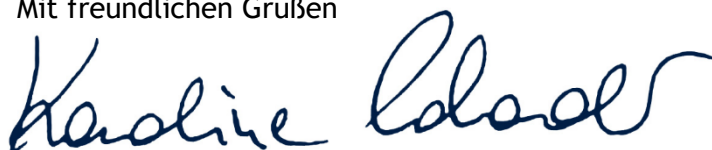
Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlusstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2025 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Karoline Edtstadler'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag. Karoline Edtstadler



LAND  
SALZBURG



LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

